



Brüssel, den 25. Juli 2025
(OR. en)

11953/25

GAF 19
FIN 922

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	25. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 426 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT 36. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung – 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 426 final.

Anl.: COM(2025) 426 final

11953/25

ECOFIN.2.A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2025
COM(2025) 426 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT**

**36. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union
und die Betrugsbekämpfung – 2024**

{SWD(2025) 196 final} - {SWD(2025) 197 final} - {SWD(2025) 198 final} -
{SWD(2025) 199 final} - {SWD(2025) 228 final} - {SWD(2025) 229 final} -
{SWD(2025) 230 final}

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Die finanziellen Interessen der EU und ihr Schutz	5
1.2.	Datenquellen	6
2.	Wichtigste Maßnahmen.....	8
2.1.	Maßnahmen auf EU-Ebene	9
2.1.1.	Die Entschließung des Europäischen Parlaments zum PIF-Bericht 2023	9
2.1.2.	Zusammenarbeit der wichtigsten Akteure auf EU-Ebene	10
2.1.3.	Die Kommission: Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie (CAFS):.....	11
2.1.4.	AMLA, der neweste Akteur in der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU	12
2.1.5.	Der künftige Akteur: die EU-Zollbehörde	12
2.2.	Maßnahmen auf nationaler Ebene.....	12
2.2.1.	Stärkung der Governance der Betrugsbekämpfungsnetze der Mitgliedstaaten ..	12
2.2.2.	Nationale Betrugsbekämpfungsstrategien	12
2.2.3.	Nationale Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU	13
2.2.4.	Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs	15
2.3.	Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten	15
2.3.1.	Spezielle <i>Foren</i> : COCOLAF und seine Untergruppen	15
2.3.2.	Umsetzung des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU	16
2.3.3.	Verbesserung der Meldung und Weiterverfolgung von Betrugsvorwürfen	17
3.	Digitalisierung der Betrugsbekämpfung.....	18
3.1.	Förderung der Digitalisierung und des Einsatzes von IT-Tools zur Betrugsbekämpfung in der Kommission	18
3.2.	Nationale Maßnahmen für eine beschleunigte Digitalisierung in der Betrugsbekämpfung	19
3.2.1.	Folgemaßnahmen zur Empfehlung des PIF-Berichts 2023 zur Beschleunigung der Digitalisierung der Betrugsbekämpfung	19
3.2.2.	Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien in Kontrollsysten	21
4.	Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil des EU-Haushalts.....	22
4.1.	Allgemeiner Überblick.....	22
4.1.1.	Untersuchungen des OLAF	24
4.1.2.	Untersuchungen der EUStA	24
4.2.	Einnahmen	25
4.2.1.	Einnahmen – Mehrwertsteuer	25
4.2.2.	Einnahmen – traditionelle Eigenmittel.....	26
4.3.	Ausgaben	28
4.3.1.	Landwirtschaft	29
4.3.2.	Kohäsionspolitik	31
4.3.3.	Sonstige Haushaltsbereiche.....	33
4.3.4.	Aufbau- und Resilienzfazilität	33
4.4.	Organisierte Kriminalität, Korruption und Interessenkonflikte	35

5.	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	36
5.1.	Verbesserte Meldung und wirksamere Kommunikationskanäle	36
5.2.	Nationale Betrugsbekämpfungsstrategien als Schlüsselement der Governance der Betrugsbekämpfung	37
5.3.	Einsatz innovativer Technologien.....	37

ZUSAMMENFASSUNG

In Einklang mit der Verpflichtung gemäß Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten einen Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (PIF-Bericht) über die in diesem Bereich ergriffenen Maßnahmen vor.

Am 6. Mai 2025 verabschiedete das Europäische Parlament seine auf dem PIF-Bericht 2023 basierende Entschließung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU. Das Parlament hob die erheblichen Herausforderungen hervor, die sich der EU in einem immer komplexeren und sich rasch wandelnden Umfeld stellen, und betonte, dass die Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU in dreierlei Hinsicht eine Modernisierung erfordert: a) Stärkung der Governance, b) Maximieren der finanziellen Auswirkungen von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen seitens Untersuchungsstellen und c) Anpassung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen an neue Technologien.

In Einklang mit den Forderungen des Parlaments konzentriert sich dieser PIF-Bericht auf die im Jahr 2024 erzielten Fortschritte in den drei ermittelten Bereichen.

Ein Austausch von Informationen, Fachwissen und Know-how zwischen den wichtigsten Einrichtungen der Betrugsbekämpfungsarchitektur auf EU-Ebene findet regelmäßig in verschiedenen Foren statt. Der jährliche Meinungsaustausch auf politischer Ebene zur Erörterung der Politik des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung führte im zweiten Jahr in Folge alle wichtigen diesbezüglichen Akteure auf EU-Ebene zusammen, die insbesondere die potenziellen Auswirkungen der künstlichen Intelligenz auf die Betrugsbekämpfung erörterten. Auf operativer Ebene ermöglichen ergänzende Verwaltungsuntersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung eine schnellere Einziehung von Finanzmitteln, die durch von der Europäischen Staatsanwaltschaft untersuchte Betrüger entwendet wurden.

Alle Mitgliedstaaten gaben an, Betrugsbekämpfungsstrategien zu betreiben, doch sind ihre Anwendungsbereiche sehr unterschiedlich, und nur zehn Mitgliedstaaten verfügen über eine umfassende nationale Betrugsbekämpfungsstrategie.

Im Jahr 2024 trieb die Kommission die Umsetzung des Aktionsplans zu ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie voran.

Die Digitalisierung der Betrugsbekämpfung und der Einsatz innovativer Technologien sind wiederkehrende Themen der Betrugsbekämpfungsagenda der EU (auch im Aktionsplan zur Strategie der Kommission); dazu gehören mehrere laufende Initiativen, von denen einige auch durch das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten legen großen Wert auf den Aufbau von Kapazitäten und die Förderung der Digitalisierung.

Die im Jahr 2024 aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten nahmen im Vergleich zu den Vorjahren nur geringfügig zu. Jedoch stieg die Anzahl der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten in allen Haushaltsbereichen mit Ausnahme der Landwirtschaft signifikant. Trotz dieser positiven Entwicklung im Einklang mit früheren Empfehlungen der Kommission bestehen einige Probleme hinsichtlich der Verfolgung gemeldeter Betugsverdachtsfälle, was auf die Notwendigkeit hindeutet, den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden weiter auszubauen.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, i) die rasche und kontinuierliche Meldung aufgedeckter Betugsverdachtsfälle und ihre Weiterverfolgung, ii) die Einrichtung wirksamerer Kommunikationskanäle zwischen den beteiligten Akteuren, iii) die Annahme nationaler Betrugsbekämpfungsstrategien als Schlüsselement der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie und iv) die Entwicklung innovativer Technologien der Betrugsbekämpfung zu gewährleisten.

Im Rahmen ihrer Bemühungen um einen möglichst effizienten Schutz ihrer finanziellen Interessen hat die EU auch vorbereitende Arbeiten zur Überprüfung ihrer Betrugsbekämpfungsarchitektur

eingeleitet. Diese umfassende Überprüfung, an der alle einschlägigen Akteure der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU beteiligt sein werden, wird sich auf Abschreckung konzentrieren und mehr Synergien und Effizienz bei den einschlägigen Akteuren schaffen, um in jeder Phase des Betrugsbekämpfungszyklus – Prävention, Aufdeckung, Untersuchung, Behebung von Betrug und Einziehung der betreffenden Beträge, auch derjenigen für den EU-Haushalt – Überschneidungen zu vermeiden.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AFA	Betrugsbekämpfungsarchitektur
AFIS	Informationssystem für die Betrugsbekämpfung
KI	Künstliche Intelligenz
AMLA	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
AFCOS	Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung
CAFS	Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
COCOLAF	Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung
CONT	Haushaltskontrollausschuss
EuRH	Europäischer Rechnungshof
EDES	Früherkennungs- und Ausschlussystem
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EHAP	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen
FPDNet	Betrugsverhütungs- und -aufdeckungsnetz
IBOA	Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen
IMS	Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten
IPA	Instrument für Heranführungshilfe
IT	Informationstechnologie
GZA	Gemeinsame Zollaktion
NAFS	Nationale Betrugsbekämpfungsstrategien
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PIF	Schutz der finanziellen Interessen
PFIU-	
Prüfungen	Prüfungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union
ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
ARP	Nationaler Aufbau- und Resilienzplan
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
TEM	Traditionelle Eigenmittel
UAFP	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union
MwSt	Mehrwertsteuer

1. EINLEITUNG

1.1. Die finanziellen Interessen der EU und ihr Schutz

Der Haushaltplan der EU für 2024 belief sich auf 189,4 Mrd. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 142,6 Mrd. EUR an Mitteln für Zahlungen. Der mehrjährige Finanzrahmen 2021-2027 beläuft sich auf 1 200,6 Mrd. EUR¹. Zusätzliche Mittel stammen aus NextGeneration EU, dem Konjunkturpaket der EU für die Zeit nach der COVID-19-Krise, in dessen Rahmen zwischen 2021 und 2026 750 Mrd. EUR ausgegeben werden sollen.

Diese Finanzmittel ermöglichen es der EU, ihre Politik zu finanzieren und ihre Ziele und Werte zu fördern.

Die EU-Mitgliedstaaten verwalten den größten Teil der EU-Ausgaben und ziehen die Mehrwertsteuer und die traditionellen Eigenmittel (TEM) ein, Letztere hauptsächlich in Form von Zöllen.

Gemäß [Artikel 325](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) müssen die EU und ihre Mitgliedstaaten Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Gemäß Artikel 325 Absatz 5 AEUV legt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vor, die zur Durchführung dieses Artikels getroffen wurden. Der vorliegende Bericht, auch bekannt als PIF-Bericht (Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU) kommt dieser Verpflichtung für 2024 nach². Dem Bericht sind sieben Arbeitsunterlagen beigelegt³.

Am 6. Mai 2025 verabschiedete das Europäische Parlament seine Entschließung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU für das Jahr 2023⁴. Das Parlament forderte, der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (PIF-Bericht) solle als Instrument zur besseren Governance der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU beitragen, und forderte eine weitere Verbesserung des ganzheitlichen Ansatzes des Berichts. Demgemäß wurde der PIF-Bericht 2024 strukturiert, um dieser Aufforderung nachzukommen und einen umfassenderen Überblick

¹ Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen. Quelle: ABI. L, 2024/207, 22.2.2024.

² Artikel 310 Absatz 6 AEUV.

³ Es handelt sich um folgende sieben Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen:

- Sachstand und Bewertung der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien (NAFS),
- Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU im Jahr 2024,
- Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen im Bericht der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Betrugsbekämpfung 2023,
- Statistische Evaluierung der 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Eigenmittel, natürliche Ressourcen, Kohäsionspolitik, Heranführungshilfe und direkte Ausgaben,
- Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS): Stand 31. Mai 2025;
- Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) – Gremium nach Artikel 143 der Haushaltssordnung,
- Jährlicher Überblick mit Informationen über die Ergebnisse des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union im Jahr 2024.

⁴ Verfahrensakte [2024/2083\(INI\)](#).

über die wichtigsten, im Jahr 2024 auf den verschiedenen Ebenen und Elementen der Betrugsbekämpfungsarchitektur ergriffenen Maßnahmen zu geben.

[Abschnitt 2](#) gliedert sich in zwei Hauptteile. Zunächst wird die Betrugsbekämpfungsarchitektur auf EU-Ebene (d. h. die EU-Akteure) betrachtet, bevor auf die Ebene der Mitgliedstaaten eingegangen wird. Außerdem bietet dieser Abschnitt einen Überblick über die Zusammenarbeit der einzelnen beteiligten Stellen und über die ergriffenen Maßnahmen, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Governance der nationalen Betrugsbekämpfungsnetze zu stärken. In [Abschnitt 3](#) wird dargelegt, wie die EU und die nationalen Behörden die Digitalisierung und innovative Technologien nutzen, um die Betrugsbekämpfung zu stärken. [Abschnitt 4](#) enthält Daten über die Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und anderen Unregelmäßigkeiten, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken. Soweit verfügbar, geben diese Daten auch den Stand der Wiedereinziehungen wieder. [Abschnitt 5](#) enthält Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

1.2. Datenquellen

Dieser Bericht stützt sich auf Informationen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen spezieller Fragebögen bereitgestellt werden⁵. [Abschnitt 4](#) basiert auf Unregelmäßigkeiten, die von den Mitgliedstaaten⁶ (Abschnitte [4.2.2](#) und [4.3](#)) und den begünstigten Ländern der Heranführungshilfe⁷ ([Abschnitt 4.3.3](#)) aufgedeckt und gemeldet wurden, und auf Einziehungsanordnungen aus dem Rechnungsführungssystem der Kommission⁸ ([Abschnitt 4.3.3](#), direkte Mittelverwaltung).

In den sektorspezifischen Vorschriften über traditionelle Eigenmittel, Mittel mit geteilter Mittelverwaltung und Heranführungsinstrumente sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Mitgliedstaaten und die begünstigten Länder der Heranführungshilfe die in diesen Bereichen aufgedeckten Unregelmäßigkeiten melden müssen. Die Meldung von Unregelmäßigkeiten unterliegt gewissen Einschränkungen⁹.

In diesem Bericht werden für die von den Mitgliedstaaten und den begünstigten Ländern gemeldeten Fälle zwei Hauptkategorien verwendet: **betrügerische Unregelmäßigkeiten¹⁰** und **nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten¹¹**.

In diesem Bericht wird immer wieder auf die Ergebnisse von Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA)

⁵ Die Fragebögen betreffen die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen im PIF-Bericht 2023.

⁶ Siehe insbesondere Kasten 2 des [PIF-Berichts 2021](#), Abschnitt 6.1, S. 31.

⁷ Der Kommission über das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) gemeldet.

⁸ Die Daten sind dem periodengerechten Rechnungsführungssystem (ABAC) für das letzte Jahr entnommen, da das System durch SUMMA ersetzt wurde.

⁹ Eine Beschreibung dieser Einschränkungen findet sich in Kasten 3 im [PIF-Bericht 2021](#), Abschnitt 6.1, S. 32.

¹⁰ Bei „betrügerischen Unregelmäßigkeiten“ handelt es sich um Unregelmäßigkeiten, die das Meldeland im Bereich der traditionellen Eigenmittel als Betrug oder im Bereich der geteilten Mittelverwaltung und der Heranführungshilfe als vermuteten Betrug oder aufgedeckten Betrug eingestuft hat.

¹¹ Alle Unregelmäßigkeiten, die nicht als betrügerisch eingestuft wurden, gelten als nicht betrügerisch.

verwiesen. Die genannten Daten stammen aus den jeweiligen Jahresberichten¹² oder direkt von den betreffenden Stellen (in diesem Fall lauten die Verweise: *Berechnung der Kommission anhand der von OLAF/der EUStA bereitgestellten Daten*).

Diese Datenquellen weisen erhebliche Unterschiede in Bezug auf Art, Umfang, abgedeckte Haushaltsbereiche und Fristen auf¹³.

Der PIF-Bericht verfolgt in erster Linie einen einjährigen Ansatz; er stellt daher die im Berichtsjahr gemeldeten Unregelmäßigkeiten dar. Er zeigt die von den Mitgliedstaaten berechneten und gemeldeten Beträge als finanzielle Auswirkungen der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten auf¹⁴.

In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Unterschiede zwischen den drei Hauptdatenquellen zusammengefasst.

Abbildung 1: Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den in diesem Bericht verwendeten Datenquellen

Anwendungsbereich	PIF-Bericht	OLAF-Bericht	EUStA-Bericht
Spezifisch für die Tätigkeiten einer einzigen Stelle	Nein	Ja	Ja
Betrügerische Unregelmäßigkeiten	Ja	Ja ^(a)	Ja
Nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten	Ja	Ja	Nein
Räumlicher Anwendungsbereich			
An der EUStA beteiligte Mitgliedstaaten	Ja	Ja	Ja
Nicht an der EUStA teilnehmende Mitgliedstaaten	Ja	Ja	Ja ^(a)
Länder außerhalb der EU	Ja ^(b)	Ja	Ja ^(a)
Haushaltsbereich			
Geteilte Mittelverwaltung	Ja	Ja	Ja
Zollbetrug (ohne MwSt)	Ja	Ja	Ja
Indirekte Mittelverwaltung (Heranführungshilfe)	Ja	Ja	Ja ^(a)

¹² Der [OLAF-Jahresbericht 2024](#) und der [EUStA-Jahresbericht 2024](#) weisen erhebliche Unterschiede in Bezug auf Art und Umfang zum PIF-Bericht auf. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden Sie in [Abschnitt 1.2](#) des PIF-Berichts 2023.

¹³ Der Ablauf der Meldung durch die Mitgliedstaaten und letztlich die Verfügbarkeit vollständiger Daten für die Erstellung dieses Berichts hängen in hohem Maße von Informationen der Behörden ab, welche die Unregelmäßigkeit oder den Betrug aufdecken und untersuchen. Die Meldestellen in den Mitgliedstaaten (hauptsächlich Verwaltungsbehörden oder Zahlstellen im Bereich der geteilten Mittelverwaltung und Zollbehörden im Bereich der traditionellen Eigenmittel) dürfen nur dann über strafrechtliche Ermittlungen berichten, wenn ihnen die zuständigen Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden die Genehmigung erteilen und die erforderlichen Informationen bereitstellen. Dies bedeutet, dass die für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und Betrug an die Kommission zuständigen Stellen in bestimmten Fällen aufgrund der möglichen Vertraulichkeit der Untersuchungen nicht in der Lage sind, ihre Aufgabe zu erfüllen, während EUStA, OLAF oder die nationalen Strafverfolgungsbehörden einen Fall aktiv untersuchen. In solchen Fällen werden diese Informationen erst nach Abschluss der Untersuchung verfügbar sein und werden daher erst dann in den PIF-Bericht aufgenommen.

¹⁴ Bei diesen Beträgen handelt es sich in der Regel meist um diejenigen, bei denen die Einziehung tatsächlich betrieben wird.

Direkte Mittelverwaltung (nicht ARF)	Ja	Ja	Ja
Direkte Mittelverwaltung (ARF)	Nein	Ja	Ja
MwSt-Betrug	Nein	Ja	Ja
Datenquellen			
Direkt ^(c)	Teilweise	Ja	Ja
Indirekt ^(d)	Ja	Nein	Nein
Zeitrahmen			
Einjährig ^(e)	Ja	Ja	Teilweise
Aggregiert ^(f)	Teilweise	Teilweise	Ja

(a) Innerhalb der Grenzen seines/ihres Mandats.
 (b) Beschränkt auf Länder, die Heranführungshilfe erhalten.
 (c) Direkte Datenquelle bedeutet, dass sich der Bericht auf Fälle bezieht, die direkt von der Meldestelle untersucht werden. Die Daten zu den von der Kommission aufgedeckten Fällen stellen nur einen begrenzten Teil des im PIF-Bericht verwendeten Datensatzes dar.
 (d) Indirekte Datenquelle bedeutet, dass die gemeldeten Daten aus einer anderen Datenquelle stammen. Für den PIF-Bericht verwendet die Kommission Daten über (betrügerische und nicht betrügerische) Unregelmäßigkeiten, die von den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer gemeldet wurden.
 (e) Der Bericht der EUSTA enthält Informationen zu den im Berichtsjahr herangezogenen Daten (eingeleitete Ermittlungen, erlassene Sicherstellungsentscheidungen) sowie aggregierte Daten (aktive Ermittlungen).
 (f) Aggregierte Daten (in der Regel für die letzten fünf Jahre) für den PIF-Bericht sind in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Statistische Auswertung von gemeldeten Unregelmäßigkeiten“ verfügbar, nicht aber im Bericht selbst.
 – Der OLAF-Bericht enthält aggregierte Daten zu einigen Arten von Informationen, die sich hauptsächlich auf die letzten fünf Jahre beziehen.
 – Der EUSTA-Bericht enthält aggregierte Daten in Bezug auf aktive Ermittlungen.

2. WICHTIGSTE MAßNAHMEN

Die EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur umfasst eine Vielzahl von Komponenten mit spezifischen Aufgaben der Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung betrügerischer Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Hierzu gehören vorwiegend i) die bevollmächtigten Anweisungsbefugten in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, ii) das OLAF, iii) die EUSTA, iv) Eurojust, v) Europol, vi) der Europäische Rechnungshof (EuRH) und vii) die neu eingerichtete Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA).

Am 17. Mai 2023 schlug die Kommission die Einrichtung einer EU-Zollbehörde vor als des Zollreformpakets vor¹⁵.

Auf der Ebene der Mitgliedstaaten spielen viele verschiedene Behörden und Einrichtungen eine wichtige Rolle beim Schutz der finanziellen Interessen der EU: Sie erheben Einnahmen, verwalten und kontrollieren Mittel, untersuchen und verfolgen Betrug und ziehen zu Unrecht gezahlte Mittel

¹⁵ Siehe insbesondere den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, COM/2023/258 final. Der Vorschlag liegt derzeit bei den gesetzgebenden Organen.

ein. Im Steuerbereich wurde beispielsweise 2010 Eurofisc¹⁶, das Netz der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs, eingerichtet. Sein Mandat umfasst die gemeinsame Verarbeitung und Datenanalyse, die Koordinierung von Folgemaßnahmen und den Zugang zu Zolldaten über mehrwertsteuerbefreite Einfuhren¹⁷.

Die komplexe, zum Schutz der finanziellen Interessen der EU eingerichtete legislative und organisatorische Architektur ist das Ergebnis eines kontinuierlichen Prozesses, der sich über drei Jahrzehnte erstreckt. Am 16. Juli 2025 hat die Kommission einen Reflexionsprozess zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur eingeleitet¹⁸.

Dieser Abschnitt des Berichts konzentriert sich auf die wichtigsten Aspekte der Zusammenarbeit der Hauptakteure der Betrugsbekämpfungsarchitektur auf EU-Ebene und der Mitgliedstaaten sowie auf die ergriffenen Maßnahmen, um ihre Governance und den Schutz der finanziellen Interessen der EU im Jahr 2024 weiter zu stärken.

2.1. Maßnahmen auf EU-Ebene

2.1.1. Die Entschließung des Europäischen Parlaments zum PIF-Bericht 2023

Jedes Jahr nimmt das Europäische Parlament einen Entschließungsantrag zum Schutz der finanziellen Interessen der EU und zur Betrugsbekämpfung an und stützt sich dabei auf die Analyse im jeweils neuesten PIF-Bericht. Die jüngste Entschließung, die auf einem vom Haushaltskontrollausschuss (CONT)¹⁹ angenommenen Bericht beruht, wurde am 6. Mai 2025 vom Plenum des Parlaments verabschiedet. In diesem wichtigen (im Haushaltsentlastungsverfahren verankerten) Dokument legt die Haushaltsbehörde die Grundzüge ihrer Politik der Betrugsbekämpfung dar. Über die drei in [Abschnitt 1.1](#) genannten Hauptbereiche hinaus weist die diesjährige Entschließung auf die Herausforderungen im Bereich der Betrugsbekämpfungsarchitektur hin – insbesondere auf die Bedrohungen durch die organisierte Kriminalität und auf die notwendige Anpassung an neue Technologien. Die Frage der Anpassung an neue Technologien betrifft sowohl i) die Fähigkeit der EU, die Möglichkeiten dieser Technologien für eine effizientere und wirksamere Betrugsbekämpfung zu nutzen, als auch ii) ihre Bereitschaft, mit der zunehmenden Nutzung dieser Technologien durch Betrüger umzugehen.

In seiner Entschließung hebt das Parlament einige Probleme bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) und von NextGeneration EU hervor. Das Parlament fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese Probleme anzugehen und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Gestaltung der Ausgabenprogramme des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens zu berücksichtigen.

In der Entschließung wird auch erneut darauf hingewiesen, wie wichtig mehr Transparenz ist. Das Parlament fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zum Schutz

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung) (ABl. L 268 vom 12.10.2010, S. 1).

¹⁷ Europol, Eurojust und Eurofisc sind nach wie vor vom „Geist der zwischenstaatlichen dritten Säule“ geprägt, da sie von der endgültigen Entscheidung der nationalen Behörden abhängig sind, die sie nicht ersetzen sollen.

¹⁸ Weißbuch zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur, COM(2025) 546.

¹⁹ Der Bericht ist nach dem Berichterstatter des CONT-Ausschusses benannt. Gilles Boyer, MdEP, war der Berichterstatter über das [Verfahren 2024/2083\(INI\)](#) im Zusammenhang mit dem PIF-Bericht 2023.

der Rechtsstaatlichkeit vollumfänglich zu nutzen. Es betont die Notwendigkeit, mehr Gewicht auf die in Drittländern ausgegebenen Mittel zu legen, und erachtet, dass der Korruptionsbekämpfung in den Heranführungsverhandlungen Vorrang eingeräumt wird. Darüber hinaus fordert es die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Kräfte zur Bekämpfung des innergemeinschaftlichen Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrugs zu bündeln.

Das Parlament begrüßt die operativen Ergebnisse, die das OLAF und die EUStA erzielt haben, und ist der Auffassung, dass beide Einrichtungen ihre Zusammenarbeit verstärken müssen. Außerdem betont es, wie wichtig es ist, die Untersuchungsergebnisse von OLAF und EUStA im Hinblick auf Einziehungen unrechtmäßig gezahlter Beträge zu messen und zu Unrecht gezahlte Beträge zu quantifizieren.

Dieser PIF-Bericht enthält Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in den meisten der vom Parlament hervorgehobenen Bereiche.

2.1.2. Zusammenarbeit der wichtigsten Akteure auf EU-Ebene

Die Zusammenarbeit zwischen den wichtigsten Akteuren der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur kann verschiedene Formen annehmen. Diese unterscheiden sich je nach Art der beteiligten Organe und Einrichtungen. Die wichtigsten Formen der Zusammenarbeit sind a) der Austausch von Wissen und Fachwissen, b) Koordinierung, c) operative Koordinierung und gegenseitige Unterstützung der Untersuchungsstellen.

Während des gesamten Jahres 2024 förderte die Europäische Kommission interinstitutionelle Dialoge, die einen dynamischen Meinungsaustausch ermöglichten. Neben den traditionellen Dialogpartnern wie dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission nahmen an dem jährlichen Meinungsaustausch gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013²⁰ zum zweiten Mal alle wichtigen Akteure der Betriebsbekämpfung auf EU-Ebene teil: der Europäische Rechnungshof, die EUStA, Eurojust und Europol. Im Mittelpunkt der Diskussionen zwischen diesen Akteuren stand die Frage, wie künstliche Intelligenz genutzt werden könnte, um den Schutz der finanziellen Interessen der EU zu verbessern.

Der Austausch von Informationen, Wissen und Fachkenntnissen findet kontinuierlich im Rahmen unterschiedlicher Foren statt, zum Beispiel in den Anhörungen des Parlaments oder in Konferenzen und Seminaren (siehe Abschnitt [2.1.3](#)).

Die Koordinierung und Zusammenarbeit bei Untersuchungen erfolgt über die operativen Gremien der Betriebsbekämpfungsarchitektur. Beispielsweise berichtete die EUStA, dass Europol auf 83 Ersuchen Unterstützung leistete (Informationsaustausch, analytische Unterstützung, Fachwissen) und dass die nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust 25 laufende Fälle am Jahresende 2024 unterstützten²¹.

Im Jahr 2024 übermittelte das OLAF 74 Fälle für strafrechtliche Ermittlungen an die EUStA, und diese leitete 69 Untersuchungen aufgrund der Beiträge des OLAF ein. Im gleichen Jahr schloss das OLAF 26 ergänzende Untersuchungen ab und leitete 17 weitere ein²².

²⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013, geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2016/2030 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 und Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020.

²¹ EUStA-Jahresbericht 2024, a. a. O., S. 107.

²² [OLAF-Jahresbericht 2024](#), a. a. O.

2.1.3. Die Kommission: Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie (CAFS):

Im Laufe des Jahres 2024 hat die Kommission weitere Schritte unternommen, um ihre interne Governance im Bereich der Betrugsbekämpfung zu stärken. Die Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) und der dazugehörige Aktionsplan bilden die Grundlage einer engen Zusammenarbeit und Koordinierung innerhalb der Kommission. OLAF, die federführende Dienststelle, überwacht und koordiniert ihre Umsetzung²³.

Ein spezielles Netzwerk von OLAF-Beauftragten für die Betrugsbekämpfung der Kommissionsdienststellen – das Betrugspräventions- und -aufdeckungsnetz (FPDNet) – trat regelmäßig im Plenum und in Untergruppen zusammen, um bewährte Verfahren auszutauschen und die Umsetzung der CAFS-Maßnahmen zu koordinieren.

Drei der sieben Themen des Aktionsplans betreffen unmittelbar die Governance der EU im Bereich der Betrugsbekämpfung sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur: i) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Stärkung des Schutzes der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), des Kohäsions-, des Landwirtschafts- und des Fischereifonds, ii) Stärkung der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU, und iii) Verbesserung der Governance der Kommission im Bereich der Betrugsbekämpfung.

Die meisten Maßnahmen des ersten Themas betreffen den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission²⁴.

Die Schwerpunkte des zweiten Themas sind die Zusammenarbeit der Kommission mit der EUStA, die Unterstützung dezentraler Agenturen und gemeinsamer Unternehmen, der Schutz investigativer Journalisten und die Beteiligung der Zivilgesellschaft²⁵.

Im Rahmen des dritten Themas haben die Kommissionsdienststellen und Exekutivagenturen ihre eigenen Betrugsbekämpfungsstrategien und Risikobewertungen alle drei Jahre weiter im Einklang mit der Methodik von OLAF aktualisiert. Das OLAF stellte für jede Einreichung methodische Leitlinien und Peer-Reviews bereit²⁶.

Anhand ihres Mandats und ihres Fachwissens leisteten das OLAF und die EUStA auch Beiträge zum Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit und zu der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsregelung.

Schließlich nutzte die Kommission die Synergien zwischen Betugs- und Korruptionsprävention. Im Anschluss an das Korruptionsbekämpfungspaket vom Mai 2023 veröffentlichte die Kommission am 4. November 2024 eine Studie über Korruptionsgebiete mit hohem Risiko mit einem speziellen Abschnitt über Überschneidungen zwischen Betrug und Korruption²⁷.

²³ Siehe die Begleitunterlage „Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS): Stand 31. Mai 2025“ zu diesem Bericht.

²⁴ Siehe Fußnote 23, Maßnahmen 12 bis 19.

²⁵ Siehe Fußnote 23, Maßnahmen 30 bis 33.

²⁶ Siehe Fußnote 23, Maßnahmen 34 bis 39.

²⁷ [Die Studie](#) wurde auf der [zweiten Plenartagung des EU-Netzes zur Korruptionsbekämpfung](#) am 3. Oktober 2024 vorgestellt und erörtert. Die Vergabe öffentlicher Aufträge, Bauwesen und Infrastruktur sowie die Gesundheitsversorgung wurden als die am stärksten gefährdeten Bereiche erachtet. Eine Folgestudie wird Maßnahmen zur Eindämmung der Korruption in diesen Hochrisikobereichen untersuchen. Wie in der Gemeinsamen Mitteilung von 2023 über die Bekämpfung von Korruption angekündigt, wird die Forschung in die erste EU-Strategie gegen Korruption einfließen, die Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung in Hochrisikobereichen aufzeigen wird.

2.1.4. AMLA, der neueste Akteur in der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU

Die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) ist eine dezentrale EU-Agentur, die die nationalen Behörden koordiniert und so die korrekte und einheitliche Anwendung der EU-Vorschriften gewährleistet. Die AMLA soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU umgestalten und die Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen intensivieren.

Nach der Annahme der AMLA-Verordnung²⁸ am 31. Mai 2024 wurde die Behörde am 26. Juni 2024 rechtskräftig eingesetzt und wird ab dem 1. Januar 2028 voll funktionsfähig sein.

2.1.5. Der künftige Akteur: die EU-Zollbehörde

Der vorliegende Vorschlag zur Einrichtung der EU-Zollbehörde sucht einen stärker zentralisierten digitalen Ansatz, insbesondere im Zollrisikomanagement und hinsichtlich der Zollkontrollen. So soll die Behörde eine effizientere, gestärkte und betrugssichere Zollunion gewährleisten und eine Schlüsselrolle bei der Betrugsbekämpfung an den EU-Außengrenzen spielen. Die Zollbehörde wird die EU-Zolldatenplattform betreiben und einen Pool von Echtzeitdaten über die Ströme der Zollverfahren und verbesserte Datenanalysekapazitäten bereitstellen. Diese Daten sollen ein verbessertes Risikomanagement und bessere Zollkontrollen an den Außengrenzen in Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU ermöglichen.

2.2. Maßnahmen auf nationaler Ebene

2.2.1. Stärkung der Governance der Betrugsbekämpfungsnetze der Mitgliedstaaten

In ihren PIF-Berichten [2022](#) und [2023](#) empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten, ihre Governance im Bereich der Betrugsbekämpfung zu stärken, indem sie spezielle Netzwerke unter Beteiligung aller nationalen Stellen mit einem Mandat zum Schutz der finanziellen Interessen der EU einrichten oder bestehende Netze verbessern²⁹.

Nach den von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen ist die Situation gegenüber dem [PIF-Bericht 2023](#) relativ unverändert; die meisten Mitgliedstaaten haben keine wesentlichen Entwicklungen gemeldet. Die Mitgliedstaaten, die Änderungen eingeführt haben³⁰, legten den Schwerpunkt auf die Stärkung der Rolle und der Fähigkeiten der Koordinierungsstellen für Betrugsbekämpfung (AFCOS) der Mitgliedstaaten.

2.2.2. Nationale Betrugsbekämpfungsstrategien

Ein weiteres Schlüsselement dieser Governance ist die Annahme spezieller Strategien zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU. Im Laufe der Jahre hat die Kommission die Annahme nationaler Betrugsbekämpfungsstrategien (NAFS) unterstützt, die

²⁸ Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024).

²⁹ Informationen über die diesbezüglichen Fortschritte und die anderen Empfehlungen des PIF-Berichts 2023 wurden mithilfe eines speziellen Fragebogens zusammengestellt. Umfassende Antworten zu diesem Fragebogen finden Sie in der Begleitunterlage „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen aus dem Bericht der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2023“ zu diesem Bericht.

³⁰ Zypern, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Italien, Spanien.

von der wichtigsten nationalen Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur entwickelt werden sollen.

Im Jahr 2024 gaben alle 27 Mitgliedstaaten an, über NAFS zum Schutz der finanziellen Interessen der EU zu verfügen, doch waren ihre Ansätze sehr unterschiedlich. Konkret gaben zehn Mitgliedstaaten an, über eine solche Strategie zu verfügen. Zwei dieser Staaten aktualisierten ihre NAFS im Jahr 2024 und sieben Staaten befanden sich diesbezüglich im Übernahmeprozess. Die 17 Mitgliedstaaten ohne derzeitige landesweite NAFS verfügen jedoch über Betrugsbekämpfungsstrategien anderer Art zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, siehe Abbildung 2.

Abbildung 2: Überblick über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Betrugsbekämpfungsstrategien

Mitgliedstaat	A T	B E	B G	C Y	C Z	D E	D K	E E	E L	E S	F I	F R	H R	H U	I E	I T	L T	L U	L V	M T	N L	P L	P T	R O	S E	S I	S K		
Nationale Betrugsbekämpfungsstrategie (NAFS)																													
Geplante Annahme																													
Andere Betrugsbekämpfungsstrategie (AFS)																													
Regionale AFS (bereichsübergreifend, deckt die finanziellen Interessen der EU ab)																													
Sektorspezifische nationale Strategie (für das gesamte nationale Hoheitsgebiet)																													
Sektorspezifische regionale AFS																													
Strategie zur Korruptionsbekämpfung (deckt auch die finanziellen Interessen der EU ab)																													
AFS auf Behördenebene																													
AFS auf Programmebene																													
Sonstige																													

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

2.2.3. Nationale Maßnahmen zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU

Die EU-Mitgliedstaaten verwalten den größten Teil der EU-Ausgaben und ziehen die traditionellen Eigenmittel (TEM, hauptsächlich Zölle) ein. Sie prüfen und optimieren ihre Ansätze kontinuierlich anhand von Rechtsakten der Union und politischen Maßnahmen (wie den Empfehlungen in den PIF-Berichten) oder auf eigene Initiative. In einem speziellen Fragebogen an die Mitgliedstaaten sammelte die Kommission Informationen über die nationalen Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für die Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU als besonders wichtig erachteten.

Die Mitgliedstaaten meldeten insgesamt 69 Maßnahmen (50 Einzelmaßnahmen und 19 „Maßnahmenpakete“)³¹, die sich fast gleichmäßig in legislative, administrative,

³¹ Einen vollständigen Überblick über die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Maßnahmen finden Sie in der Begleitunterlage „Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU im Jahr 2024“ zu diesem Bericht. Spezifische Maßnahmen werden

organisatorische und operative Maßnahmen unterteilen lassen. Die meisten Maßnahmen³² betreffen insbesondere die Betrugsprävention und -aufdeckung (91 % bzw. 86 %), annähernd die Hälfte verfolgt das Ziel, die Ermittlung und Strafverfolgung sowie die Einziehung und Sanktionierung zu stärken (46 % bzw. 45 %), wie in Diagramm 1 in Anhang 3 dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Maßnahmen zielt auf die Ausgaben ab, insbesondere die Kohäsionspolitik und die ARF (15 bzw. 12 Maßnahmen), während sich etwa 10 Maßnahmen gegen Einnahmenbetrug (Steuern und Zölle) richten.

Neben der „geteilten Mittelverwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln“ (32 Maßnahmen, gemeldet von 18 Mitgliedstaaten³³) lag ein deutlicher Schwerpunkt auf der Vermeidung von „Interessenkonflikten“ (30 Maßnahmen, gemeldet von 16 Mitgliedstaaten)³⁴, „Vergabe öffentlicher Aufträge“ (21 Maßnahmen, gemeldet von 13 Mitgliedstaaten³⁵) und die „Strategie der Betrugs- oder Korruptionsbekämpfung“ (20 Maßnahmen, gemeldet von 13 Mitgliedstaaten³⁶).

Momentaufnahme 1: Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten

Die 30 von den Mitgliedstaaten gemeldeten Maßnahmen bezüglich Interessenkonflikten betreffen vorwiegend drei Unterbereiche: i) Schulung und Kapazitätsaufbau, ii) Management und Abschreckung und iii) Transparenz und verbesserte Governance³⁷. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt eindeutig auf der Prävention. Da sich jedoch neue Technologien entwickeln, umfassen mehrere Maßnahmen auch neue hoch entwickelte Erkennungsmechanismen.

Diese kombinierten Strategien zur Prävention und Aufdeckung verdeutlichen einen Wandel hin zu umfassenden Systemen für das Management von Interessenkonflikten, die Betrugsrisiken sowohl mit menschlicher Beaufsichtigung als auch mithilfe technologischer Innovationen verringern.

i) Schulung und Kapazitätsaufbau

Ein wichtiger Schulungsschwerpunkt spiegelt das Verständnis des menschlichen Faktors bei der Bewältigung von Interessenkonflikten wider. Vier Mitgliedstaaten³⁸ haben umfassende Schulungsprogramme eingeleitet, die Beamten die erforderlichen Fähigkeiten vermitteln, um Interessenkonflikte wirksam zu erkennen und anzugehen.

inMomentaufnahme 1 (Interessenkonflikt), [Abschnitt 2.2.4](#) (Zusammenarbeit und Informationsaustausch), [Abschnitt 2.3.3](#) (Zusammenarbeit der internen und externen Ebene der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur) und [Abschnitt 3.2.2](#) (Digitalisierung und Einsatz neuer Technologien) vorgestellt.

³² Eine Maßnahme kann auf mehrere Phasen des Betriebsbekämpfungszyklus abzielen und mehrere Haushaltsbereiche oder -sektoren betreffen.

³³ Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden und Zypern.

³⁴ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden und Zypern.

³⁵ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Griechenland, Italien, Kroatien, Litauen, Österreich, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Zypern.

³⁶ Belgien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

³⁷ Beschreibungen der entsprechenden Maßnahmen finden Sie in den Abschnitten 1.6.1.1, 1.6.1.2 und 1.6.1.3 der Begleitunterlage „Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU im Jahr 2024“ zu diesem Bericht.

³⁸ Estland, Finnland, Litauen und Deutschland (Bremen).

ii) Management und Abschreckung

Ziel dieser Maßnahmen ist, die Entstehung von Interessenkonflikten zu verhindern, also wirksam „abzuschrecken“, und – falls sie auftreten – rasch aufzudecken und zu bearbeiten. Das wird erreicht durch die Durchsetzung obligatorischer Erklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, um die Rechtsvorschriften einzuhalten³⁹, die Konzentration auf Transparenz anhand erforderlicher Erklärungen⁴⁰, die verbesserte Erkennung mithilfe spezieller Instrumente, um komplexe Verbindungen aufzudecken⁴¹, und einen vorbeugenden Kontrollmechanismus für EU-finanzierte Auftragsvergaben⁴².

iii) Verbesserung von Transparenz und Governance

Einige Mitgliedstaaten⁴³ räumen diesen Bereichen Vorrang ein, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu stärken und Interessenkonflikte zu mindern. Die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen umfassen eine verbesserte Einhaltung der Vorschriften bei Vergabeverfahren und klare Leitlinien und Anweisungen für die Beamten. Dies stärkt wiederum die ethischen Standards und die Rechenschaftspflicht in der öffentlichen Verwaltung.

2.2.4. Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs

Ein weiterer Schwerpunkt der diesjährigen Maßnahmen ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs auf EU- und nationaler Ebene gemäß [Empfehlung 3](#) des PIF-Berichts 2023 zur Entwicklung der Governance der Betrugsbekämpfungsarchitektur⁴⁴. Die Mitgliedstaaten verabschiedeten elf Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs.

Sieben dieser Maßnahmen (siehe Tabelle 1 in Anhang 3) betreffen die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene durch die Einrichtung spezieller Behörden, Dienststellen oder Referate zur Betrugsbekämpfung. Diese Initiativen umfassen auch die Einrichtung von Kontaktstellen und Netzwerktagungen für eine verbesserte Koordinierung sowie ein Hospitationsprogramm innerhalb des AFCOS-Netzes, das den Austausch bewährter Verfahren erleichtern soll.

2.3. Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

2.3.1. Spezielle Foren: COCOLAF und seine Untergruppen

Die Kommission arbeitet zur Verbesserung der Betugsprävention direkt mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, und zwar über den Beratenden Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF). Diese 1994 eingerichtete Expertengruppe der Kommission⁴⁵

³⁹ Belgien.

⁴⁰ Deutschland (Baden-Württemberg).

⁴¹ Polen (SAMPLER-Tool).

⁴² Slowakei.

⁴³ Bulgarien, Kroatien, Polen, Slowakei und Zypern.

⁴⁴ Zur Umsetzung dieser Empfehlung siehe [Abschnitt 2.2.1](#).

⁴⁵ Beschluss 94/140/EG der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (ABl. L 61 vom 4.3.1994, S. 27), geändert durch den Beschluss 2005/223/EG der Kommission vom 25. Februar 2005 zur Änderung des

wird vom OLAF geleitet. Der COCOLAF setzt sich aus Vertretern der zuständigen nationalen Dienststellen der Mitgliedstaaten und der Kommissionsdienststellen zusammen und soll die Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erleichtern.

Der COCOLAF tritt zweimal jährlich in einer Plenartagung und mehrmals in spezialisierten Unter- und Arbeitsgruppen zusammen und befasst sich mit zentralen Themen wie Strategien und Maßnahmen zur Betrugsprävention, Betrugsbekämpfungsstrategien, Meldung und Analyse von Unregelmäßigkeiten, operative Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen AFCOS und OLAF. Der jährliche PIF-Bericht wird unter der Leitung des COCOLAF erstellt. Im Jahr 2024 überarbeiteten eigens eingerichtete Arbeitsgruppen das „Handbuch über die Meldung von Unregelmäßigkeiten“ und erstellten ein Dokument für den Austausch von Erfahrungen der Mitgliedstaaten im Umgang mit der „Doppelfinanzierung von EU-finanzierten Projekten“⁴⁶.

Momentaufnahme 2: Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der EU und der nationalen Ebene der Betrugsbekämpfungsarchitektur

Vier Mitgliedstaaten meldeten Maßnahmen (siehe Tabelle 2 in Anhang 3), deren Schwerpunkt auf der Stärkung der Zusammenarbeit mit EU-Einrichtungen lag. Hierzu gehörten die Organisation einer EU-weiten Konferenz über Betrugsbekämpfung in Zusammenarbeit mit dem OLAF und Anstrengungen zugunsten einer umfassenderen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

2.3.2. Umsetzung des Betrugsbekämpfungsprogramms der EU

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU (UAFP) verfügt über ein Budget von 181 Mio. EUR für den Zeitraum 2021-2027 und bietet finanzielle Unterstützung für:

- i) den Schutz der finanziellen Interessen der EU durch ihre Mitgliedstaaten,
- ii) die Organisation der gegenseitigen Amtshilfe und der Zusammenarbeit in Zoll- und Agrarfragen (Informationssystem für die Betrugsbekämpfung – AFIS) und
- iii) die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) zur Meldung von Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten.

Mit dem Finanzierungsbeschluss 2024 wurden für die erste Komponente 16,1 Mio. EUR, für die AFIS-Komponente 8,4 Mio. EUR und für die IMS-Komponente rund 1 Mio. EUR bereitgestellt. Die verfügbaren Mittel wurden 2024 mithilfe der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsinstrumente erfolgreich eingesetzt⁴⁷.

Im Jahr 2024 vereinbarten die Kommission (vertreten durch das OLAF) und die zuständigen ukrainischen Behörden ein Assoziierungsabkommen über die Teilnahme der Ukraine an dem Programm. Diese Vereinbarung wurde im März 2024 angenommen.

Der Schwerpunkt der ersten Komponente lag auf der Finanzierung von Projekten (in Form von Finanzhilfen) auf der Ausgabeseite des EU-Haushalts sowie auf der Digitalisierung, der IT-Entwicklung und der Integration von KI in die Betrugsbekämpfung. Die beiden 2024 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (in Höhe von rund

Beschlusses 94/140/EG zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 67).

⁴⁶ Beide Dokumente werden voraussichtlich vor dem Sommer 2025 fertiggestellt.

⁴⁷ Eine Beschreibung der über das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union (UAFP) finanzierten Initiativen ist der Begleitunterlage „Jährlicher Überblick mit Informationen über die Ergebnisse des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union im Jahr 2024“ zu diesem Bericht zu entnehmen.

11,4 Mio. EUR) verzeichneten eine hohe Nachfrage nach Finanzmitteln (viermal höher als die verfügbaren Haushaltsmittel) und eine Beteiligung der meisten Mitgliedstaaten nahmen teil (123 Anträge aus 19 Ländern). Über ein Viertel der Anträge betraf die Finanzierung von Datenanalyse-Technologie und IT-Tools.

Die von der Vergabe öffentlicher Aufträge im Jahr 2024 abgedeckten Tätigkeiten (insgesamt rund 4,4 Mio. EUR) betrafen Fachkonferenzen, Schulungen in digitaler Forensik und für Analysten, Zugang zu kommerziellen Datenbanken und Instrumente der Zollanalyse⁴⁸.

2.3.3. Verbesserung der Meldung und Weiterverfolgung von Betrugsverdachtsfällen

Um die Qualität und Zuverlässigkeit der verfügbaren Daten über Betrugsverdachtsfälle zu verbessern (die Mitgliedstaaten sind rechtlich zu ihrer Meldung verpflichtet), empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten im Jahr 2023, zeitnahe Aktualisierungen der gemeldeten Fälle und eine vollständige Berichterstattung zu gewährleisten, einschließlich der vom OLAF und von der EUStA untersuchten Fälle⁴⁹. Zu diesem Zweck wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, geeignete Kommunikationskanäle mit den Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft einzurichten.

Eine deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten hat ein hohes Maß an Vertrauen in ihre Meldesysteme. Insgesamt 11 Mitgliedstaaten gaben an, ein bewährtes Meldesystem zu nutzen⁵⁰, das alle relevanten Daten über mutmaßliche Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten erfasst, während neun Mitgliedstaaten angaben, über ein solides Meldesystem zu verfügen, das jedoch einige Lücken bei der Erfassung aller relevanten Daten aufweist⁵¹. Insbesondere überprüfen und bewerten 17 Mitgliedstaaten regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Meldemechanismen⁵² und unterstreichen damit ihr Engagement, die Robustheit des Systems aufrechtzuerhalten und zu verbessern.

Im Gegensatz dazu wiesen 13 Mitgliedstaaten auf anhaltende Herausforderungen beim Austausch relevanter Informationen hin⁵³. Ein gemeinsames Szenario beinhaltet die Herausforderungen bei der Berichterstattung zwischen Justiz- und Meldebehörden. Häufig treten Schwierigkeiten auf, wenn sich Gerichtsverfahren in die Länge ziehen oder die Vertraulichkeit von Untersuchungen eine umfassende Berichterstattung behindert. Diese Probleme unterstreichen die Notwendigkeit, die kooperativen Maßnahmen und die Verfahrensklarheit zu verbessern, damit die Meldesysteme auf allen Governance-Ebenen wirksam funktionieren. Insgesamt 17 Mitgliedstaaten berichteten im vergangenen Jahr über einige Verbesserungen in ihren Folgemaßnahmen⁵⁴. Zu den ermittelten

⁴⁸ Über die gemeinsame Forschungsstelle.

⁴⁹ Siehe die Begleitunterlage „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen aus dem Bericht der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Betrugsbekämpfung 2023“ zu diesem Bericht, insbesondere Abschnitt 1.1.

⁵⁰ Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien.

⁵¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Italien, Kroatien, Lettland, Slowenien, Schweden und Ungarn.

⁵² Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

⁵³ Bulgarien, Dänemark, Estland, Kroatien, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn, Zypern.

⁵⁴ Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn.

bewährten Verfahren zur Verbesserung der Systeme gehören eine zentrale Koordinierung, umfassende Leitlinien und Systeme, klare rechtliche Rahmen und Verpflichtungen sowie eine routinemäßige und direkte Kommunikation.

Um die Datenqualität zu verbessern, hat das OLAF eine eingehende Analyse der über das IMS gemeldeten Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik eingeleitet. Im Rahmen dieser Analyse wurden alle Fragen im Zusammenhang mit der Genauigkeit und Vollständigkeit der Meldungen bewertet. Anhand dieser Überprüfung leitete das OLAF einen **strukturierten Dialog** mit zehn Mitgliedstaaten ein, um alle ermittelten Probleme anzugehen. Dieser Prozess ist zwar noch im Gange, hat aber bereits dazu beigetragen, die beteiligten Behörden zu sensibilisieren, und zur Aufdeckung eines erheblichen Rückstands bei der Berichterstattung in einem Mitgliedstaat geführt⁵⁵.

3. DIGITALISIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNG

3.1. Förderung der Digitalisierung und des Einsatzes von IT-Tools zur Betrugsbekämpfung in der Kommission

Das erste Thema des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) konzentriert sich auf die Notwendigkeit von mehr kommissionsweiten IT-Lösungen für eine wirksamere und effizientere Betrugsbekämpfung. Gegenwärtig prüft die Kommission Wege zu mehr Digitalisierung und Interoperabilität und zur weiteren Stärkung und breiteren Nutzung bestehender IT-Tools wie Arachne, EDES, SUMMA und IMS, um Betrug zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen. Das zu entwickelnde Tool zur Datenauswertung und Risikobeurteilung soll alle Arten der Mittelverwaltung abdecken. Inzwischen prüft das OLAF die digitalen Möglichkeiten für eine bessere Kommunikation mit anderen Kommissionsdienststellen und Exekutivagenturen über seine Untersuchungen. Tabelle 3 in Anhang 3 gibt einen Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Thema.

Darüber hinaus umfasst das Thema „Stärkung der Fähigkeit der EU zur Bekämpfung von Zollbetrug und zum Schutz der EU-Einnahmen“⁵⁶ mehrere Maßnahmen zur Digitalisierung, Interoperabilität von Systemen und Datenanalyse. Zum Beispiel wurden von Juni 2024 bis Mai 2025 nach der Einführung der AFIS-Analyseplattform (FraudAP) diverse Anwendungen und Erkenntnisberichte erstellt und die nationalen Zollbehörden erhielten Online-Schulungen. Die Entwicklung der B2B-Schnittstelle des Zollinformationssystems mit den nationalen Systemen ist im Gange⁵⁷.

Im Jahr 2024 wurde das IMS erheblich modernisiert, um es benutzerfreundlicher zu gestalten und technologisch auf wichtige künftige Entwicklungen vorzubereiten.

⁵⁵ Siehe Fußnote 90.

⁵⁶ Siehe die Begleitunterlage „Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS): Stand 31. Mai 2025“, die zu diesem Bericht, Maßnahmen 26 bis 29.

⁵⁷ Siehe Fußnote 56, Maßnahme 26.

3.2. Nationale Maßnahmen für eine beschleunigte Digitalisierung in der Betrugsbekämpfung

3.2.1. Folgemaßnahmen zur Empfehlung des PIF-Berichts 2023 zur Beschleunigung der Digitalisierung der Betrugsbekämpfung

In ihren PIF-Berichten [2022](#) und [2023](#) empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten, die Digitalisierung der Betrugsbekämpfung zu beschleunigen⁵⁸.

In ihren Antworten gab die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten an, die Digitalisierung sei ein klares Ziel ihrer Bemühungen zur Betrugsbekämpfung. Um bestehende Lücken zu schließen, nutzen 17 Mitgliedstaaten⁵⁹ Schulungen, gefolgt von Lückenanalysen und internen Bewertungen (jeweils acht Mitgliedstaaten)⁶⁰. Dies verdeutlicht den klaren Schwerpunkt auf dem Aufbau von Kapazitäten und der Verbesserung der Digitalisierung. Rund 20 Mitgliedstaaten⁶¹ berichteten zumindest über Teilerfolge bei der Umsetzung von IT-Tools und zeigten erhebliche Fortschritte beim digitalen Wandel.

Datenanalyseinstrumente, ob extern oder in nationale Systeme integriert, sind vorherrschend; gegenwärtig setzen 24 Mitgliedstaaten⁶² solche Instrumente ein oder planen ihren Einsatz. Vorausschauende Analysen und KI sind weniger verbreitet, obwohl die KI unter den geplanten Instrumenten mit am häufigsten auftritt (siehe Abbildung 3).

⁵⁸ In einem speziellen Fragebogen sammelte die Kommission Informationen über die Fortschritte hinsichtlich dieser Empfehlung. Umfassende Antworten auf diesen Fragebogen finden Sie in der Begleitunterlage „Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen aus dem Bericht der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung 2023“ zu diesem Bericht.

⁵⁹ Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Italien, Litauen, Malta, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Zypern.

⁶⁰ Interne Bewertung: Dänemark, Estland, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Rumänien, Tschechien
Lückenanalyse: Belgien, Deutschland, Italien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien.

⁶¹ Teilweise erfolgreich: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Litauen, Lettland, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden.
Vollkommen erfolgreich: Ungarn, Italien, Malta, Polen.

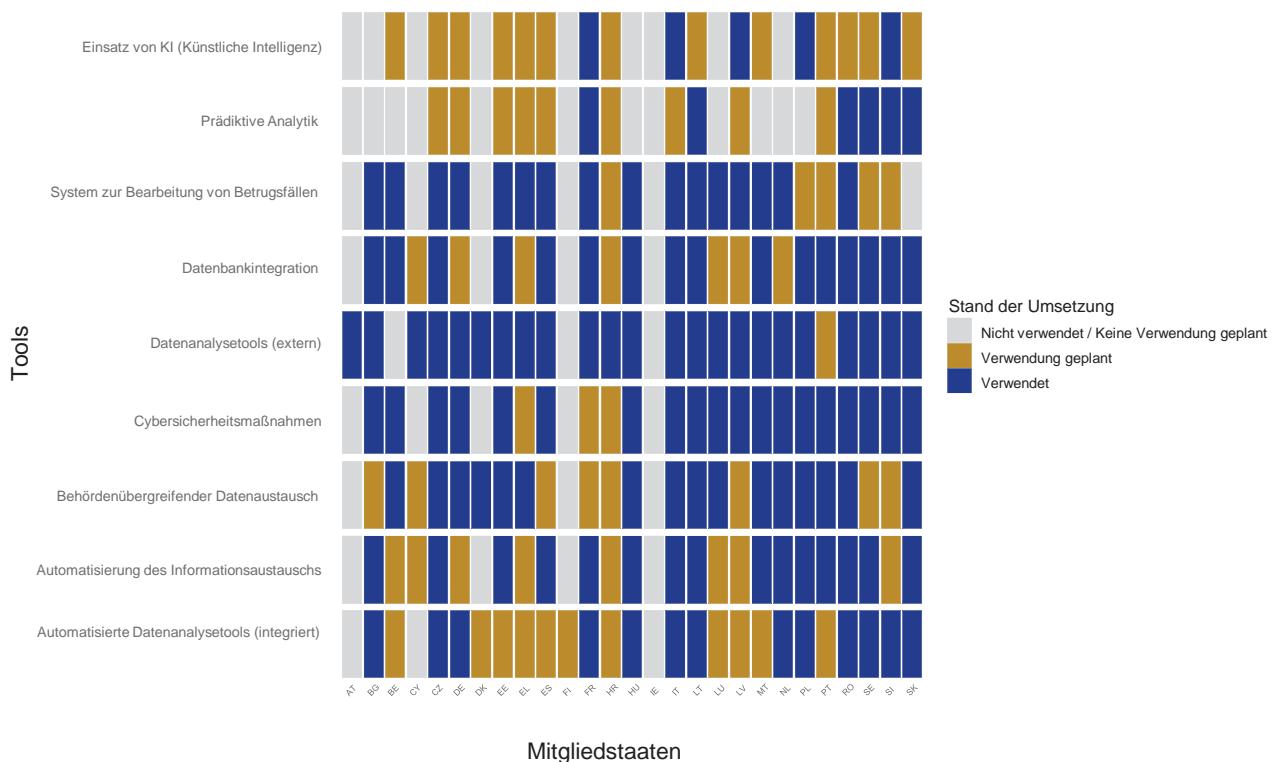
⁶² Extern (im Einsatz): Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Extern (geplant): Portugal.

Integriert (im Einsatz): Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechien, Ungarn.

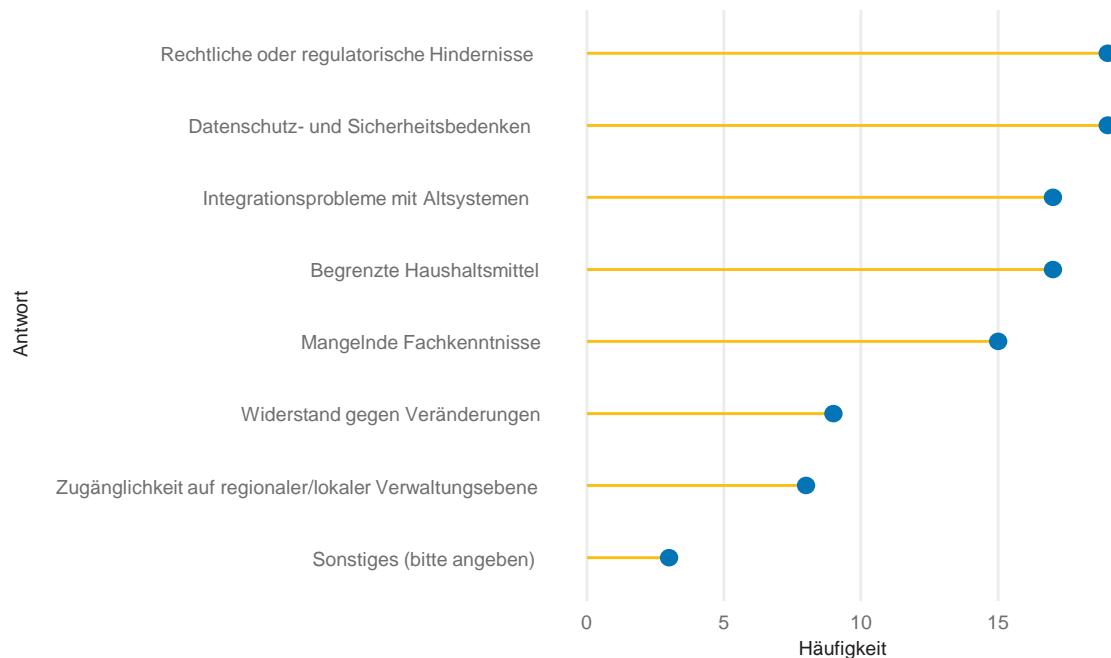
Integriert (geplant): Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Lettland, Luxemburg, Malta, Portugal, Spanien.

Abbildung 3: Im Jahr 2024 in den Mitgliedstaaten eingesetzte digitale Instrumente und Technologien



Rechtliche oder regulatorische Hindernisse und Datenschutz- und Sicherheitsbedenken sind die wichtigsten Herausforderungen bei den Bemühungen zur Digitalisierung, was darauf hindeutet, dass eher spezifische Hindernisse als mangelndes Engagement die Mitgliedstaaten aufhalten (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Herausforderungen der beschleunigten Digitalisierung in der Betrugsbekämpfung



Rund 16 Mitgliedstaaten⁶³ entwickelten interoperable Datenverwaltungssysteme. Eine verbesserte Interoperabilität ist entscheidend für den nahtlosen grenzüberschreitenden Datenaustausch, eine bessere Betragsaufdeckung und die Konzentration auf eine mögliche künftige Standardisierung.

Rund 22 Mitgliedstaaten⁶⁴ nehmen das derzeitige ARACHNE-System in ihre Betragsbekämpfungsstrategien auf. Zu den wichtigsten Anwendern gehören Verwaltungs- und Prüfbehörden. ARACHNE wird bei diversen EU-Mitteln zur Prävention und Aufdeckung weithin eingesetzt, wobei Risikobeurteilung zur Ermittlung von Betrug und Unregelmäßigkeiten genutzt werden. Das System wurde zwar eingeführt, doch werden umfassende Schulungen und Unterstützung weiterhin als notwendig erachtet, um seine Wirksamkeit zu gewährleisten.

Viele Mitgliedstaaten berichteten über Prozessverbesserungen mit ARACHNE⁶⁵.

Die obligatorischen Eingaben in das einzige Instrument zur Datenauswertung und Risikobeurteilung (Arachne+) für Prüfungen und Kontrollen beginnen am 1. Januar 2028. So werden die von den Behörden aller Mitgliedstaaten erhobenen Daten über alle Mittel in einem einzigen EU-weiten Instrument zusammengefasst. Dies wird die Kontroll- und Prüffunktionen in der gesamten EU verbessern und die nationalen Behörden und Akteure der Betragsbekämpfungsarchitektur bei der Prävention, Aufdeckung, Behebung und Weiterverfolgung von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten unterstützen, einschließlich Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung.

3.2.2. Digitalisierung und der Einsatz neuer Technologien in Kontrollsystmen

Im Jahr 2024 lag ein erheblicher Schwerpunkt auf der Digitalisierung, womit sich der im Vorjahr beobachtete Trend in Einklang mit den Empfehlungen des PIF-Berichts 2023 fortsetzte.

Diese Digitalisierungsinitiativen zielen in erster Linie auf die Kohäsionspolitik und die Einnahmen ab, besonderes Augenmerk richtet sich auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und die Verbesserung der Zollvorgänge. Die eingesetzten Instrumente erleichtern Überprüfungen, die Erkennung von Anomalien, die Echtzeitüberwachung und die Ermittlung von Verbindungen zwischen Einrichtungen und Einzelpersonen. Eine Schlüsselrolle in diesem Bereich spielt der Rechtsrahmen der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll, der verbindliche harmonisierte Vorschriften für den Datenaustausch und die digitale Zusammenarbeit der Zollbehörden und anderer Behörden festlegt. Dies fördert auch die Bemühungen zur Digitalisierung auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene: Im Mittelpunkt dieses Rahmens steht das Single-Window-System der EU für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX), das die Überprüfung bestehender Formalitäten in Echtzeit ermöglicht und so die Betragsbekämpfungsmaßnahmen der nationalen Zollbehörden unterstützt. Ein bemerkenswertes Beispiel für den Einsatz neuer Technologien, um Betrügern voraus zu sein, ist die Integration von KI in Spanien zur Aufdeckung von Betrug im elektronischen Handel, wo die traditionellen Methoden nicht ausreichen, um zunehmenden Online-Betrug zu bewältigen. Da Betrüger

⁶³ Belgien, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

⁶⁴ Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

⁶⁵ Mäßige Verbesserung: Belgien, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien, Tschechien. Erhebliche Verbesserung: Griechenland, Italien, Zypern.

zunehmend neue Technologien nutzen, ist es wichtig, dass die EU in ihren Bemühungen zur Betrugsbekämpfung die Digitalisierung beschleunigt.

Tabelle 4 in Anhang 3 fasst die wichtigsten, von den Mitgliedstaaten gemeldeten Digitalisierungsinitiativen zusammen⁶⁶.

4. BEKÄMPFUNG VON UNREGELMÄßIGKEITEN, BETRUG, KORRUPTION UND INTERESSENKONFLIKTEN ZUM NACHTEIL DES EU-HAUSHALTS

4.1. Allgemeiner Überblick

Aus operativer Sicht ist der Schutz der finanziellen Interessen der EU vor Betrug, Unregelmäßigkeiten und anderen rechtswidrigen Handlungen eine Aufgabe, die den nationalen Behörden, dem OLAF und der EUStA obliegt.

2024 wurden insgesamt 13 589 betrügerische und nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten über einen Betrag von 1,84 Mrd. EUR gemeldet⁶⁷. Die Zahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten ging gegenüber 2023 leicht zurück (-2,6 %), während die damit zusammenhängenden Beträge anstiegen (+ 19,5 %)⁶⁸. Die im Jahr 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten lagen um 3,6 % über dem Mittelwert der letzten fünf Jahre und die diesbezüglichen Schadensbeträge waren um 12 % höher.

Die Zahl der von den nationalen Behörden an die Kommission gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten blieb von 2020 bis 2023 relativ stabil, stieg jedoch 2024 erheblich auf 1 364 Fälle (+ 26 % gegenüber 2023). Dies sind 10 % der Gesamtzahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten. Die Schadensbeträge im Zusammenhang mit diesen Fällen variierten stärker, was auf eine begrenzte Zahl von Einzelfällen mit hohen finanziellen Auswirkungen zurückzuführen ist, und sind 2024 auf 548,8 Mio. EUR gestiegen (+138,7 % im Vergleich zu 2023), was die Volatilität dieses Indikators bestätigt⁶⁹. Im Vergleich zum Mittelwert der letzten fünf Jahre war die Zahl der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 19 % höher und die entsprechenden Beträge waren um 56 % höher. Diese Zunahme der gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten ist möglicherweise auf die wiederholten Empfehlungen der Kommission der vergangenen Jahre an die Mitgliedstaaten zurückzuführen. Diesbezügliche Schlussfolgerungen

⁶⁶ Einen Überblick über alle gemeldeten Maßnahmen und zusätzliche Einzelheiten zu den in der Tabelle angeführten Maßnahmen finden Sie in der Begleitunterlage „Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der EU im Jahr 2024“ zu diesem Bericht.

⁶⁷ Unregelmäßigkeiten wurden von den Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Ländern im IMS in Bezug auf die Ausgaben und in OWNRES in Bezug auf die traditionellen Eigenmittel gemeldet. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der direkten Mittelverwaltung werden aus dem periodengerechten Rechnungsführungssystem der Kommission (ABAC) extrahiert.

⁶⁸ Dieser Anstieg ist auf die im Laufe des Jahres 2024 eingegangenen Aktualisierungen der 2023 gemeldeten Unregelmäßigkeiten zurückzuführen. Diese Aktualisierungen sind normal, denn sie zeigen die Fortschritte bei der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen auf. Im [PIF-Bericht 2023](#) belief sich der finanzielle Wert der im Jahr 2023 gemeldeten Unregelmäßigkeiten auf 1,90 Mrd. EUR, was im Vergleich zu 2024 auf eine stabile Situation hindeutet. Alle in diesem Absatz genannten Abweichungen sind anhand der aktualisierten Werte aller relevanten Jahre berechnet.

⁶⁹ Noch stärker wirkten sich die Aktualisierungen älterer Daten im Jahr 2024 auf Schadensbeträge im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten aus. Hätte man den im [PIF-Bericht 2023](#) veröffentlichten Wert (585,8 Mio. EUR) zugrunde gelegt, so wären die Schadensbeträge der 2024 gemeldeten Fälle gegenüber 2023 um 6,6 % gesunken.

wären verfrüht, die Kommission wird alle künftigen Entwicklungen in diesem Bereich überwachen.

Die Zahl und die finanziellen Auswirkungen der gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten zeigten von 2020 bis 2023 im Einklang mit den erwarteten Trends im Zusammenhang mit dem Zyklus der Ausgabenprogramme einen Aufwärtstrend. Im Jahr 2024 war eine Stabilisierung zu verzeichnen – mit 12 225 gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten (-5 % gegenüber 2023), die sich auf einen Betrag von 1,29 Mrd. EUR (-1,4 % gegenüber 2023) beliefen⁷⁰. Im Vergleich zum Mittelwert der letzten fünf Jahre war die Anzahl der 2024 gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 2 % höher; ihr finanzieller Gegenwert blieb stabil.

Abbildung 5: Gemeldete Unregelmäßigkeiten und damit verbundene Schadensbeträge – 2020-2024; Unregelmäßigkeiten und damit verbundene Schadensbeträge nach Haushaltsbereichen – 2024



⁷⁰ In Bezug auf die im [PIF-Bericht 2023](#) veröffentlichten Beträge aus nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten waren keine nennenswerten Abweichungen zu erkennen.

4.1.1. Untersuchungen des OLAF

Im Jahr 2024 schloss das OLAF 246 Untersuchungen ab. Es sprach 301 Empfehlungen aus, davon 188 finanzielle Empfehlungen über einen zur Einziehung empfohlenen Gesamtbetrag von 871,5 Mio. EUR und 43,5 Mio. EUR, bei denen eine unrechtmäßige Verwendung verhindert wurde⁷¹. Im gleichen Zeitraum wurden 230 neue Untersuchungen eingeleitet. Davon betrafen 32 Untersuchungen (14 %) Eigenmittel, 95 (41 %) die geteilte Mittelverwaltung und die ARF, 20 (9 %) die indirekte Mittelverwaltung und 57 (25 %) die direkten Mittelverwaltung. 29 Untersuchungen (13 %) wurden im Zusammenhang mit internen Angelegenheiten eingeleitet⁷².

Momentaufnahme 3: Einziehungen im Anschluss an die Untersuchungen des OLAF

Nach Abschluss seiner Untersuchungen kann das OLAF finanzielle Empfehlungen an die Mitgliedstaaten sowie an die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU richten. In diesen Empfehlungen werden die tatsächlichen Beträge der unrechtmäßig getätigten EU-Ausgaben und der vorschriftswidrig dem EU-Haushalt entzogenen Einnahmen genannt, deren Wiedereinziehung das OLAF auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Untersuchungen empfiehlt. Wenn die geplanten Auszahlungen noch nicht erfolgt sind, empfiehlt das OLAF, die unrechtmäßigen Ausgaben zu unterlassen.

Von 2022 bis 2024 führten die Untersuchungen des OLAF zu **Wiedereinziehungen in Höhe von 4,5 Mrd. EUR und verhinderten unrechtmäßige Ausgaben in Höhe von über 800 Mio. EUR**.

4.1.2. Untersuchungen der EUStA

2024 leitete die EUStA Untersuchungen in 1 504 Fällen ein, die einem geschätzten Schaden von 13,07 Mrd. EUR entsprechen⁷³. Ende 2024 gab es bei der EUStA 2 666 aktive Untersuchungen mit einem geschätzten Schaden von 24,80 Mrd. EUR. Diese Beträge verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Haushaltsbereiche:

- 488 aktive Untersuchungen zu MwSt-Betrug (siehe Momentaufnahme 4),
- 252 Untersuchungen zu Zollbetrug (geschätzter Gesamtschaden von 886,9 Mio. EUR)
- 1 807 Untersuchungen zu Ausgaben (geschätzter Gesamtschaden von 9,4 Mrd. EUR), davon 279 im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfazilität (geschätzter Gesamtschaden von 2,7 Mrd. EUR)⁷⁴.

Zu den im Rahmen dieser aktiven Untersuchungen ermittelten Tatbeständen zählen 2 105 Straftaten (33,2 % der Gesamtzahl) im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug außerhalb der öffentlichen Auftragsvergabe, 591 (9,3 %) im Zusammenhang mit Ausgabenbetrug in der öffentlichen Auftragsvergabe, 385 (6 %) im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen, die sich auf die Schädigung der finanziellen Interessen der Union konzentrierten, 480 (7,6 %) im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug (ohne Mehrwertsteuerbetrug), 1 287 (20,3 %) im Zusammenhang mit Einnahmenbetrug in Form von Mehrwertsteuerbetrug, 191 (3 %) im Zusammenhang mit Korruption, 115 (1,8 %) im Zusammenhang mit Veruntreuung, 380 (6 %) im

⁷¹ Die in diesem Abschnitt angeführten Daten sind im [Jahresbericht 2024 des OLAF](#) enthalten.

⁷² Die Summe der eingeleiteten Untersuchungen pro Haushaltsbereich ist höher als die Gesamtzahl (230) der 2024 eingeleiteten Untersuchungen. Dies liegt daran, dass eine Untersuchung mehr als einen Sektor betreffen kann.

⁷³ Die in diesem Abschnitt angeführten Daten sind im [Jahresbericht 2024 der EUStA](#) enthalten.

⁷⁴ Von der EUStA bereitgestellte Daten.

Zusammenhang mit Geldwäsche und 808 (12,7 %) im Zusammenhang mit untrennbar miteinander verbundenen Straftaten⁷⁵.

Ein wichtiger Hinweis zu den Untersuchungen der EUStA: Die geschätzten Schadensbeträge können aus dem Anfangsstadium stammen und nicht den tatsächlichen, am Untersuchungsende berechneten Schäden entsprechen.

4.2. Einnahmen

Dieser Abschnitt enthält Daten und Informationen zu Betrug und Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Einnahmen (MwSt und traditionelle Eigenmittel).

Die Einnahmen sind der am stärksten von grenzüberschreitendem Betrug betroffene Haushaltsbereich. Zum Ende 2024 gab es bei der EUStA 767 aktive Untersuchungen mit grenzüberschreitenden Aspekten. Davon stehen 573 Fälle (74 % der Gesamtzahl) im Zusammenhang mit den Einnahmen (416 Fälle mit Mehrwertsteuerbetrug, 86 Fälle mit Einnahmenbetrag (ohne Mehrwertsteuerbetrag) und 71 Fälle mit beidem). Der in diesen Untersuchungen geschätzte Gesamtschaden beträgt 13,6 Mrd. EUR, wobei 87 % des geschätzten Gesamtschadens mit grenzüberschreitendem Betrug zusammenhängen⁷⁶.

4.2.1. Einnahmen – Mehrwertsteuer

Im Jahr 2024 schätzte die Kommission die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke für 2022 auf 89,3 Mrd. EUR, was 7,0 % der gesamten Mehrwertsteuerschuld entspricht. Die Mehrwertsteuer-Erhebungslücke ist die Differenz zwischen den bei vollständiger Einhaltung eingehenden MwSt-Einnahmen und den tatsächlichen MwSt-Einnahmen⁷⁷.

Auf Grundlage dieser Daten schließt sich diese Lücke: Der Schätzwert des Jahres 2018 beträgt 121,2 Mrd. EUR, was 11,2 % der gesamten Mehrwertsteuerschuld entspricht.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass nur ein Teil dieser geschätzten Lücke auf Mehrwertsteuerbetrug (siehe Momentaufnahme 4), Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zurückzuführen ist. Weitere Faktoren sind Insolvenzen und Zahlungsunfähigkeiten von Unternehmen sowie Verwaltungsfehler. Was die auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen der EU betrifft, so entfällt nur ein geringer Anteil (0,3 %) der Schadensbeträge im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer auf den EU-Haushalt⁷⁸. Basierend auf den Daten zur geschätzten Mehrwertsteuerlücke würde sich dieser Betrag 2022 auf rund 270 Mio. EUR belaufen.

Momentaufnahme 4: Untersuchungen der EUStA zu Einnahmenbetrag in Form von Mehrwertsteuerbetrag

Für 2024 berichtete die EUStA über 488 aktive Untersuchungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer mit einem geschätzten finanziellen Schaden von 13,15 Mrd. EUR. Dies entspricht fast 53 % des geschätzten finanziellen Gesamtschadens der 2 666 aktiven Untersuchungen der EUStA).

⁷⁵ Jeder Fall kann zur Untersuchung mehrerer Straftaten führen. Siehe Seite 13 des [EUStA-Jahresberichts 2024](#).

⁷⁶ Berechnungen der Kommission anhand der von der EUStA bereitgestellten Daten.

⁷⁷ Europäische Kommission, [VAT gap in the EU – 2024 report](#).

⁷⁸ Für den Zeitraum 2021-2027 wird auf die [MwSt-Bemessungsgrundlage](#) jedes Mitgliedstaats ein einheitlicher Abrufsatz von 0,3 % angewandt.

Wie erwähnt entspricht diese Zahl etwa einem dem EU-Haushalt geschuldeten Betrag von 40 Mio. EUR. Der Rest wird den nationalen Haushalten der Mitgliedstaaten geschuldet.

Zu den betrügerischen Praktiken gehören Karussellbetrug, betrügerisch verringerte Differenzbesteuerung, „Cross-Invoicing“ (grenzüberschreitende Rechnungsstellung) mit erfundenen MwSt-Guthaben, Betrug im elektronischen Geschäftsverkehr, Verwendung von „Paper-mill“-Unternehmen (Ausstellung falscher Rechnungen über nicht vorhandene Dienstleistungen) und missbräuchlicher MwSt-Aufschub am Zoll.

4.2.2. Einnahmen – traditionelle Eigenmittel⁷⁹

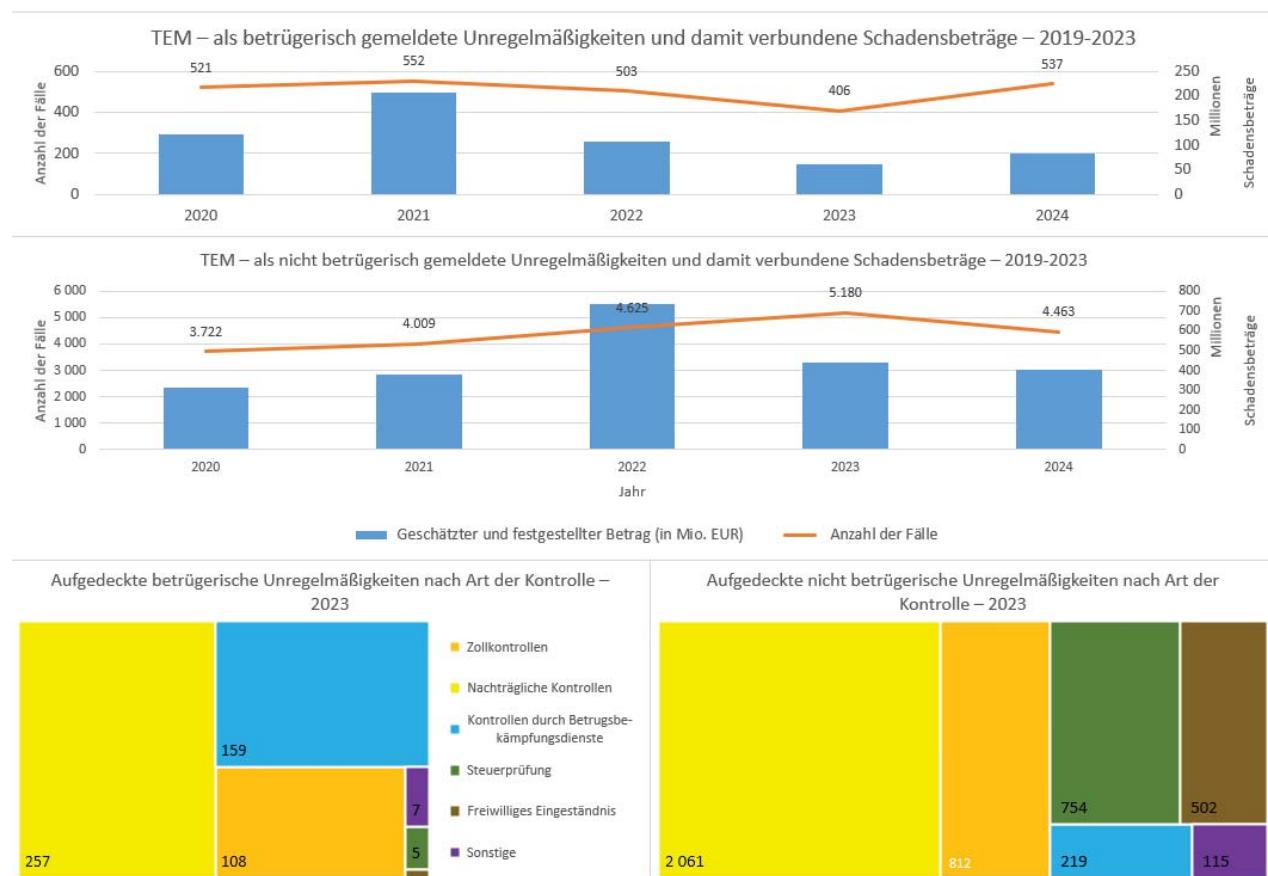
Im Jahr 2024 belief sich die **Gesamtzahl der Unregelmäßigkeiten** im Zusammenhang mit traditionellen Eigenmitteln (TEM) – sowohl betrügerisch als auch nicht betrügerisch – auf 5 000 Fälle. Das ist ein **Anstieg um 2 %** gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt von 4904 Fällen. Jedoch fiel der geschätzte und festgestellte **Gesamtbetrag der TEM** in Höhe von 489,5 Mio. EUR gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt **um fast 14 %**. Im Jahr 2024 belief sich der durchschnittliche Betrag pro Fall auf 97 903 EUR gegenüber dem Fünfjahresdurchschnitt von 116 254 EUR.

Im Jahr 2024 wurden 10,7 % aller aufgedeckten Unregelmäßigkeiten als betrügerisch eingestuft. Im Vergleich zum Zeitraum 2020-2024 **stiegen die betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 6,6 %** auf 537 Fälle. Die Zahl der **nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten stieg** im Jahr 2024 nur um 1,4 % auf 4 463 Fälle. Dennoch **sank** der geschätzte und festgestellte **Betrag der TEM** in betrügerischen Fällen um fast 28 % auf 84 Mio. EUR und in nicht betrügerischen Fällen um 11 % auf 405 Mio. EUR.

Bei betrügerischen Fällen wurde der „**unkorrekte Wert**“ mit 279 Fällen mit insgesamt 15,5 Mio. EUR zur primären **Vorgehensweise**. Jedoch umfassen Schmuggel und falsch angegebene Ursprungs- oder Versendungsländer nach wie vor höhere TEM-Beträge (67 Fälle mit insgesamt 31,4 Mio. EUR und 69 Fälle mit insgesamt 18 Mio. EUR). Bei nicht betrügerischen Fällen ist die „**falsche Einreichung/falsche Beschreibung**“ von Waren der häufigste Verstoß, sowohl was die Anzahl der Fälle (1 629) als auch die TEM-Beträge (124 Mio. EUR) betrifft. **Fahrzeuge** (Elektrofahrräder und Autos) sind inzwischen hinsichtlich des Wertes die am stärksten betroffenen Waren. Bezuglich der Fallanzahl sind **Textilien und Schuhe** nach wie vor am stärksten betroffen. Bei bestimmten Erzeugnissen wie Tabak (Zigaretten) und Olivenöl war 2024 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. **China, die Vereinigten Staaten und die Türkei** waren die drei wichtigsten Ursprungsländer der von Unregelmäßigkeiten betroffenen Waren.

⁷⁹ Eine detaillierte Analyse der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit traditionellen Eigenmitteln findet sich in Abschnitt 2 der Begleitunterlage „Statistische Evaluierung der 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Eigenmittel, natürliche Ressourcen, Kohäsionspolitik, Heranführungshilfe und direkte Ausgaben“ zu diesem Bericht.

Abbildung 6: Festgestellte und gemeldete Unregelmäßigkeiten bei den TEM und Aufdeckung nach Art der Kontrolle



Momentaufnahme 5: Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten bei traditionellen Eigenmitteln

Die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ ist nach wie vor das am stärksten betroffene **Zollverfahren** mit 4 054 Fällen und einem geschätzten und festgestellten Gesamtbetrag von 349,5 Mio. EUR. Dies entspricht **81 % aller Fälle und 71 % der Beträge**, die für das Jahr 2024 gemeldet wurden, unabhängig davon, ob betrügerisch oder nicht betrügerisch. Im Jahr 2024 stiegen die registrierten TEM-Beträge der betrügerischen Fälle unter „Versand“ und „aktive Veredelung“. Hinsichtlich nicht betrügerischer TEM-Beträge war die „aktive Veredelung“ das am zweitstärksten betroffene Zollverfahren, gefolgt von „Zolllagerverfahren“.

Entscheidend bei der Aufdeckung betrügerischer Fälle waren im Jahr 2024 die **nachträglichen Zollkontrollen** (48 % der Fälle und 21 % der Beträge) und die **Kontrollen durch Betriebsbekämpfungsdienste** (30 % der Fälle und 63 % der Beträge). Nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten wurden in erster Linie durch **nachträgliche Zollkontrollen** aufgedeckt (46 % der Fälle und der Beträge), wenngleich auch andere Aufdeckungsmethoden wie Zollkontrollen und Steuerprüfungen wirksam waren.

Im Jahr 2024 meldeten 11 Mitgliedstaaten 65 Fälle **geschmuggelter Zigaretten**, was 32 Mio. EUR des geschätzten TEM-Betrags ausmacht. Wie im Jahr 2023 meldete **Litauen** die höchste Zahl von Fällen (19) und **Belgien** den höchsten TEM-Betrag (insgesamt 25 Mio. EUR). Im Vergleich zu 2023 meldeten neun Mitgliedstaaten weiterhin Fälle von Zigaretenschmuggel mit über 10 000 EUR an TEM⁸⁰, während andere Mitgliedstaaten in den Statistiken erstmals

⁸⁰ Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Litauen, Polen und Rumänien.

auftauchten⁸¹. Inzwischen sind einige Mitgliedstaaten (z. B. Spanien) aus den Statistiken verschwunden, was auf eine **mögliche Verlagerung von betrügerischen Aktivitäten oder Zigaretten-smuggelrouten** hindeutet.

Momentaufnahme 6: Gemeinsame Zollaktionen

Gemeinsame Zollaktionen (GZA) sind gezielte Maßnahmen von begrenzter Dauer zur Bekämpfung von Betrug und Schmuggel sensibler Waren in bestimmten Risikobereichen und/oder auf bestimmten Handelsrouten. Im Jahr 2024 wurden 7 GZA vom OLAF mitorganisiert oder unterstützt, die ein breites Spektrum von Zielen abdeckten, darunter nachgeahmte Arzneimittel, illegaler Alkohol und illegaler Handel⁸².

Momentaufnahme 7: Einziehungsraten bei traditionellen Eigenmitteln

Die Einziehungsraten der 2024 aufgedeckten betrügerischen und nicht betrügerischen TEM-Unregelmäßigkeiten war **mit 80 % sehr positiv** (Anstieg von 77 % im Jahr 2023). Bei den nicht betrügerischen Fällen ähnelten die Ergebnisse mit einer Einziehungsrate von 85 % sehr dem Jahr 2023. Die Einziehungsraten bei den betrügerischen Fällen stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich auf 39 %. Die niedrigere Rate bei den betrügerischen Fällen gründet sich auf ihre höhere Komplexität.

Die **historische Einziehungsrate liegt bei 84 %** (70 % bei betrügerischen und 90 % bei nicht betrügerischen Fällen). Die Einziehung ist ein fortlaufender Prozess, bei dem die Beträge im Laufe der Zeit steigen können, wenn EU-sowie nationale und andere Verwaltungsbeschwerdeverfahren abgeschlossen werden und endgültige Entscheidungen getroffen werden.

4.3. Ausgaben

Dieser Abschnitt deckt die Bereiche der geteilten, indirekten und direkten Mittelverwaltung ab. Die ersten beiden Kategorien beruhen auf der Analyse betrügerischer und nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten, die über das IMS gemeldet wurden, und Letztere auf Daten aus dem Rechnungsführungssystem ABAC der Kommission. Für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) sieht das IMS keine Berichterstattungspflicht vor, diesbezügliche Daten betreffen Untersuchungen des OLAF und der EUStA.

Insgesamt 124 aktive Untersuchungen der EUStA haben eine grenzüberschreitende Dimension (7 % der gesamten aktiven Untersuchungen zu Ausgaben). Ihr geschätzter finanzieller Schaden beläuft sich auf 994,1 Mio. EUR (etwa 10,6 % des geschätzten Gesamtschadens im Zusammenhang mit aktiven Untersuchungen von Ausgabenprogrammen)⁸³.

⁸¹ Slowenien und Schweden.

⁸² Siehe den [Jahresbericht 2024](#) des OLAF.

⁸³ Berechnungen der Kommission anhand der von der EUStA bereitgestellten Daten.

Momentaufnahme 8: Präventiv- und Korrekturmaßnahmen infolge der Kontrollen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Jahr 2024

Infolge von Kontrollen der Kommission und der Mitgliedstaaten sowie nach Untersuchungen des OLAF wurden im Jahr 2024 Präventiv- und Korrekturmaßnahmen⁸⁴ in Höhe von 2,66 Mrd. EUR zum Schutz des EU-Haushalts durchgeführt, was 0,82 % der relevanten Ausgaben entspricht⁸⁵. 79 % dieser Beträge (2,09 Mrd. EUR) fallen unter die Haushaltlinien „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ und „Natürliche Ressourcen und Umwelt“⁸⁶.

4.3.1. Landwirtschaft⁸⁷

Von 2020 bis 2024 meldeten die Mitgliedstaaten 1 618 betrügerische und 16 572 nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Agrarpolitik, die Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums und Marktmaßnahmen betrafen. **Betrügerische Unregelmäßigkeiten bei der Entwicklung des ländlichen Raums** nahmen aufgrund der Meldungen für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 zu, doch sind diese Werte immer noch niedriger als jene in den entsprechenden Jahren der Durchführung des Programmplanungszeitraums 2007-2013. Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der **Unterstützung der Landwirtschaft** erreichten 2022 ihren Höchststand. Das lag an vielen miteinander verknüpften Fällen mit jeweils begrenzten finanziellen Auswirkungen in einzelnen Mitgliedstaaten. Später sanken die Zahlen auf den Stand von 2020; 2024 war wieder ein Anstieg zu verzeichnen.

Die betrügerischen Unregelmäßigkeiten beliefen sich auf eine Gesamtsumme von **133 Mio. EUR**. Die EU-Mittel für von diesen Unregelmäßigkeiten betroffene Projekte oder Vorhaben betragen **160 Mio. EUR**, was bedeutet, dass 83 % des Wertes der entsprechenden Vorhaben Unregelmäßigkeiten unterlag.

Häufig betrafen die aufgedeckten betrügerischen Unregelmäßigkeiten **gefälschte Beihilfeanträge und Belege**. Zum Beispiel nutzen Antragsteller von Direktzahlungen falsche Pachtverträge, um Beihilfen für Grundstücke zu beantragen, zu deren Nutzung sie nicht berechtigt sind. Im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums legen Begünstigte zum Beispiel falsche Rechnungen vor, erklären gebrauchte Ausrüstung als neu oder manipulieren Angebote auf Ausschreibungen. Außerdem wurden für Marktmaßnahmen und die Entwicklung des ländlichen Raums häufig Verstöße bei der **Umsetzung von Maßnahmen** gemeldet.

Momentaufnahme 9: von Betrug betroffene Maßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik

Bei den **Direktzahlungen** betrafen etwa 75 % der betrügerischen Unregelmäßigkeiten nur eine Art von Maßnahmen der „Direktbeihilfe“, nämlich vorwiegend die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung, der Rest betraf mehrere Maßnahmen. Etwa 40 % der betrügerischen Unregelmäßigkeiten betrafen dem Klima- und Umweltschutz förderliche

⁸⁴ Die Korrekturmaßnahmen bestehen aus Finanzkorrekturen und Einziehungen. Die Präventivmaßnahmen setzen sich aus Unterbrechungen und Aussetzungen von Zahlungen zusammen.

⁸⁵ Diese Korrektur- und Präventivmaßnahmen wurden 2024 umgesetzt, können sich jedoch auf Ausgaben der Vorjahre beziehen.

⁸⁶ Siehe Band III Anhang 5 Abschnitt 5.4 Tabelle G der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2024 der Kommission.

⁸⁷ Eine detaillierte Analyse der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Landwirtschaft findet sich in Abschnitt 3 der Begleitunterlage „Statistische Evaluierung der 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Eigenmittel, natürliche Ressourcen, Kohäsionspolitik, Heranführungshilfe und direkte Ausgaben“ zu diesem Bericht.

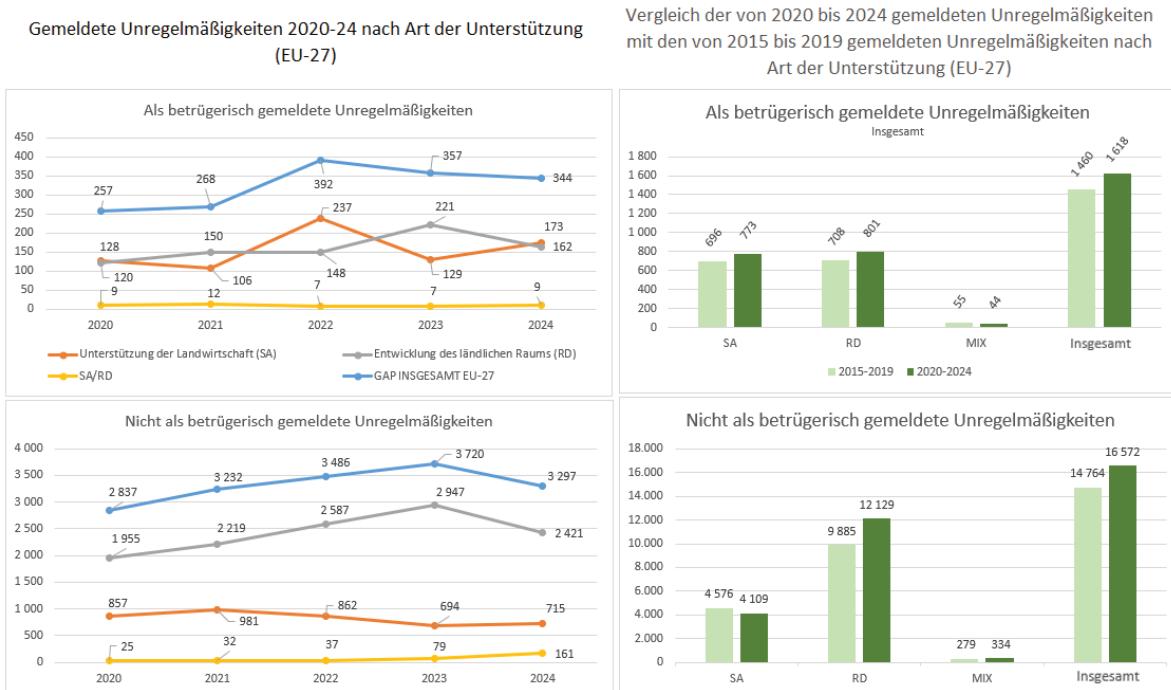
Landbewirtschaftungsmethoden (allein oder kombiniert mit anderen „Direktbeihilfen“). Etwa 13 % der betrügerischen Unregelmäßigkeiten betrafen die fakultative gekoppelte Stützung und 10 % betrafen Umverteilungsprämien für Kleinlandwirte oder Kleinerzeugerregelungen, zum Beispiel die künstliche Aufteilung landwirtschaftlicher Betriebe, um höhere Zahlungen zu erhalten. Im Jahr 2024 meldeten die Mitgliedstaaten die ersten aufgedeckten betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben im Rahmen der nationalen Strategiepläne der GAP, und fast alle Fälle bezogen sich auf Klima- und Umweltregelungen.

Bei den **Marktmaßnahmen** betrafen die meisten betrügerischen Unregelmäßigkeiten in den letzten zehn Jahren i) den Weinbausektor (hauptsächlich Finanzmittel für Investitionen, Absatzförderung in Drittländern sowie Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen), ii) den Obst- und Gemüsesektor (hauptsächlich Beihilfen an Erzeugerorganisationen zur vorläufigen Anerkennung, entweder als Investitionsbeihilfen oder als Beihilfen für Gründungs- und Verwaltungstätigkeiten oder beides), oder iii) Absatzförderung.

Die meisten betrügerischen Unregelmäßigkeiten in der **Entwicklung des ländlichen Raums** betrafen auf Erstattungen basierende Maßnahmen, insbesondere Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben. Ein weiterer erheblicher Teil der betrügerischen Unregelmäßigkeiten betraf an Bedingungen geknüpfte Zahlungen, insbesondere Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und Zahlungen an Landwirte in Gebieten mit naturbedingten oder anderen Benachteiligungen.

Bei der Entwicklung des ländlichen Raums waren die **Aufdeckungsquoten** viel höher als bei der Unterstützung der Landwirtschaft. Jedoch wies ein Teil der Unterstützung für die Landwirtschaft – die Marktmaßnahmen – eine der Entwicklung des ländlichen Raums ähnliche Aufdeckungsquote und die höchste Quote bei den nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten auf. Die Aufdeckung von – insbesondere betrügerischen – Unregelmäßigkeiten erfolgte im Wesentlichen in einigen wenigen Mitgliedstaaten.

Abbildung 7: Gemeldete Unregelmäßigkeiten in der GAP nach Arten der Ausgaben



Im Zeitraum 2020-2024 trug die **Risikoanalyse** nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrug bei der Entwicklung des ländlichen Raums und den Direktzahlungen bei. Bei den Marktmaßnahmen schien sie eine stärkere Rolle zu spielen, aber nur dann, wenn die Kontrolltätigkeiten tatsächlich

auf einer Risikoanalyse beruhten. Auch der Anteil der aufgedeckten Betrugsfälle anhand von **Tipps von Informanten** und Hinweisgebern war gering, ausgenommen bei Marktmaßnahmen, wo er 12 % erreichte. Diese Zahl kann jedoch volatil sein, da sie auf sehr wenigen Fällen beruht. Nur ein Betrugsfall (bei Direktzahlungen an Landwirte) wurde anhand von in den **Medien** veröffentlichten Informationen aufgedeckt.

4.3.2. Kohäsionspolitik⁸⁸

Die von 2020 bis 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Kohäsions- und Fischereipolitik betreffen hauptsächlich drei verschiedene Programmplanungszeiträume: 2007-2013, 2014-2020 und 2021-2027.

Der Großteil der im Fünfjahreszeitraum gemeldeten **betrügerischen Unregelmäßigkeiten** betraf insbesondere den Programmplanungszeitraum 2014-2020. Die Berichterstattung über den Programmplanungszeitraum 2021-2027 hat gerade begonnen. Die in den Jahren 2020 bis 2024 gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten betreffen Beträge im Wert von rund **0,9 Mrd. EUR**. Die EU-Mittel für die hiervon betroffenen Projekte oder Vorhaben betragen insgesamt rund **6,4 Mrd. EUR**. Somit beliefen sich die Beträge im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten auf etwa 14 % des Wertes der betreffenden Vorhaben⁸⁹.

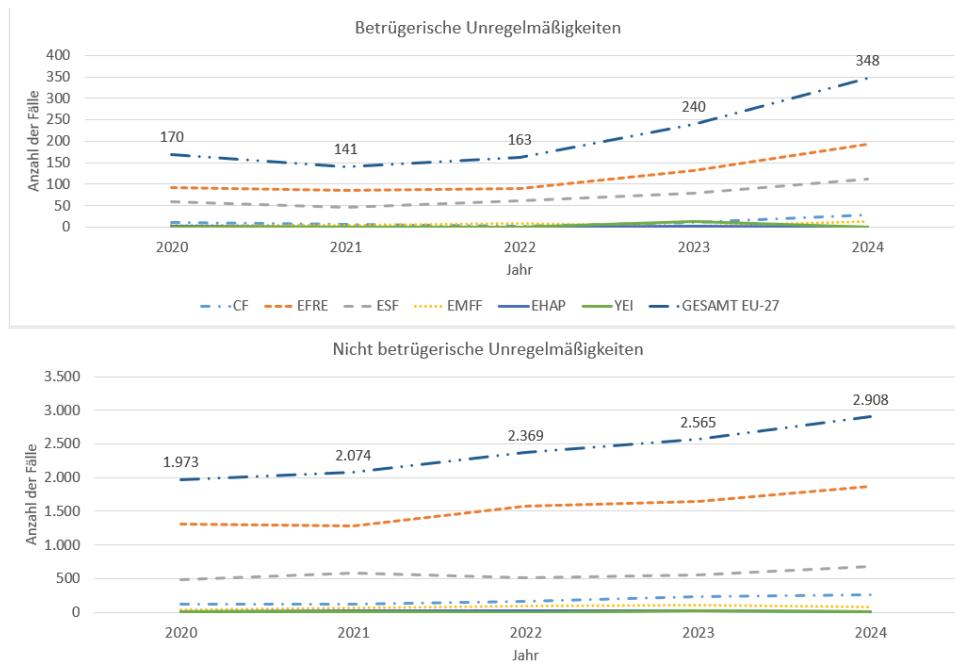
Die Anzahl und die Beträge der von 2014 bis 2024 (erste 11 Jahre) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten sind deutlich niedriger als die entsprechenden, von 2007 bis 2017 (erste 11 Jahre) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gemeldeten Unregelmäßigkeiten. Die Abnahme betrifft alle Geldmittel⁹⁰. Dasselbe geschieht mit der Zahl der als betrügerisch gemeldeten Unregelmäßigkeiten, doch ist die Differenz in diesem Fall viel geringer und abnehmend.

Abbildung 8: Schwerpunkt auf dem Programmplanungszeitraum 2014-2020 – Unregelmäßigkeiten, aufgeschlüsselt nach Fonds

⁸⁸ Eine detaillierte Analyse der von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik gemeldeten Unregelmäßigkeiten findet sich in Abschnitt 4 der Begleitunterlage „Statistische Evaluierung der 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Eigenmittel, natürliche Ressourcen, Kohäsionspolitik, Heranführungshilfe und direkte Ausgaben“ zu diesem Bericht.

⁸⁹ Dies bedeutet, dass ein Betrug (oder Betrugsverdacht) vorliegt, der aber nur einen Teil des Vorhabens/Projekts betrifft, während der verbleibende Teil als rechtmäßig und ordnungsgemäß gilt und die Finanzierung bestätigt wird.

⁹⁰ Im Rahmen des in [Abschnitt 2.3.4](#) erwähnten „strukturierten Dialogs“ wurde ein Rückstand von rund tausend Unregelmäßigkeiten in Spanien festgestellt. Bis Ende April 2025 war die Hälfte davon aufgefangen; die zweite Hälfte dürfte bis zum Jahresende bereinigt sein.



Was Betrug angeht, waren Belege am häufigsten von Verstößen betroffen (46 % der gemeldeten Betrugsfälle im Programmplanungszeitraum 2014-2020). Bei betrügerischen Verstößen gegen Vertragsbestimmungen/-vorschriften handelte es sich häufig um eine nicht erfolgte Umsetzung der finanzierten Maßnahmen. Die am häufigsten gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten waren Verstöße gegen die Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge (38 % der gemeldeten nicht betrügerischen Fälle im Programmplanungszeitraum 2014-2020). Jedoch führten diese selten zu Betrugsverdacht. Dies deutet darauf hin, dass die Aufdeckung von Betrug oder die Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Auftraggeber Verbesserungen benötigen. Die meisten betrügerischen Verstöße bezüglich Ethik und Integrität hingen mit Interessenkonflikten zusammen⁹¹.

Momentaufnahme 10: Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten in der Kohäsionspolitik

Im Zeitraum 2020-2024 trug die Risikoanalyse nach wie vor nur geringfügig zur Aufdeckung von Betrug bei, während die Zivilgesellschaft insgesamt eine größere Rolle spielte (einschließlich Tipps von Informanten und Hinweisgebern sowie in den Medien veröffentlichte Informationen). Hinsichtlich nicht betrügerischer Unregelmäßigkeiten spielten weder Risikoanalysen noch Informationen aus der Zivilgesellschaft eine spürbare Rolle bei der Aufdeckung.

Die Aufdeckungsquote⁹² bei Betrug im Programmplanungszeitraum 2014-2020 ist mit 0,22 % niedriger als der Wert von 2007-2013 (0,42 %). Die Aufdeckungsquote bei Unregelmäßigkeiten⁹³ liegt bei 0,76 % und ist damit deutlich niedriger als im Programmplanungszeitraum 2007-2013 (2,5 %). Die Aufdeckung und Berichterstattung unterscheiden sich je nach Mitgliedstaat erheblich. Dieses Phänomen erfordert daher besondere Aufmerksamkeit.

⁹¹ Siehe auch [Abschnitt 4.4](#).

⁹² Die Aufdeckungsquote bei Betrug wird als prozentualer Anteil der Schadensbeträge im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten an den Gesamtzahlungen berechnet.

⁹³ Die Aufdeckungsquote bei Unregelmäßigkeiten wird als prozentualer Anteil der Schadensbeträge im Zusammenhang mit nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten an den Gesamtzahlungen berechnet.

4.3.3. Sonstige Haushaltsbereiche⁹⁴

Eine Reihe von Mitteln, die unter geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden, unterstützen **andere interne Politikbereiche**. Dazu gehören die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen⁹⁵, der Europäische Hilfsfonds für die am stärksten beteiligten Personen, der Fonds für die innere Sicherheit, der Fonds für einen gerechten Übergang und der Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Seit 2016 meldeten die Mitgliedstaaten 340 Unregelmäßigkeiten (35 davon als betrügerisch, vorwiegend bezüglich der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten beteiligten Personen), wobei es sich um Schadensbeträge in Höhe von 58,8 Mio. EUR handelte (davon 8,4 Mio. EUR im Zusammenhang mit betrügerischen Unregelmäßigkeiten, die hauptsächlich den Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten beteiligten Personen betrafen). 42 von diesen Unregelmäßigkeiten (mit einem Schadensbetrag von insgesamt 3,9 Mio. EUR) wurden im Jahr 2024 gemeldet.

Seit 2007 nutzt die EU das **Instrument für Heranführungshilfe** (IPA) für finanzielle und technische Hilfe bei Reformen in den Erweiterungsländern. Bei den von 2020 bis 2024 von den begünstigten Ländern gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Bereich Heranführung ging es hauptsächlich um Mittel, die im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe I (IPA I), das sich auf die Jahre 2007-2013 erstreckte, und des IPA II, das die Jahre 2014-2020 abdeckte, verteilt wurden. Im Jahr 2024 wurden 17 Unregelmäßigkeiten über 2,4 Mio. EUR als betrügerisch gemeldet. Die Zahl der gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten stieg im Jahr 2024 auf 316 (von 242 im Jahr 2023), mit Schadensbeträgen in Höhe von 22,5 Mio. EUR.

Das periodengerechte Rechnungsführungssystem ABAC erfasste bei den 2024 getätigten Ausgaben im Rahmen der **direkten Mittelverwaltung** (nicht ARF) 1 040 als Unregelmäßigkeiten eingestufte Einziehungsposten über insgesamt 135,4 Mio. EUR. Hiervon wurden 63 Fälle mit 62,4 Mio. EUR als betrügerisch gemeldet. Etwa 90 % der als potenziell betrügerisch ermittelten Unregelmäßigkeiten wurden **nach Untersuchungen des OLAF aufgedeckt**. Die meisten als betrügerische Unregelmäßigkeiten eingestuften Einziehungsposten (43) mit den höchsten Beträgen (59,7 Mio. EUR) betrafen die Haushaltlinie „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“.

4.3.4. Aufbau- und Resilienzfazilität

Auch im Jahr 2024 unterstützte die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Änderung ihrer nationalen Aufbau- und Resilienzpläne. Die Kommission tätigte 41 Zahlungen über insgesamt 85,3 Mrd. EUR an die Mitgliedstaaten (davon 29,4 Mrd. EUR als Darlehen). Damit belaufen sich die Auszahlungen bis Ende 2024 auf insgesamt 306,1 Mrd. EUR, aufgeteilt in 197,5 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen (55 % der Gesamtmittelausstattung der ARF in Höhe von 359 Mrd. EUR) und 108,7 Mrd. EUR in Darlehen (37 % der Gesamtfinanzausstattung der ARF in Höhe von 291 Mrd. EUR).

Seit Umsetzungsbeginn der ARF prüfte und kontrollierte die Kommission mit einem dynamischen Ansatz. Ausgehend von den Feststellungen und Empfehlungen der Prüfer der Kommission, des Internen Auditdienstes, des Europäischen Rechnungshofs, des Rates und des Europäischen

⁹⁴ Eine detaillierte Analyse der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Heranführungshilfe und der direkten Mittelverwaltung findet sich in den Abschnitten 5 und 6 der Begleitunterlage „Statistische Evaluierung der 2024 gemeldeten Unregelmäßigkeiten in den Bereichen Eigenmittel, natürliche Ressourcen, Kohäsionspolitik, Heranführungshilfe und direkte Ausgaben“ zu diesem Bericht.

⁹⁵ Im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 ist die Initiative Teil der europäischen Struktur- und Investitionsfonds.

Parlaments hat die Kommission ihren Prüfungs- und Kontrollrahmen für die ARF im Jahr 2024 weiter gestärkt.

Bis Ende Mai 2025 führte die Kommission insgesamt 113 Prüfungen bezüglich 358 Etappenzielen und Zielwerten in 395 Einrichten durch, was zu 565 Feststellungen führte.

Bis Ende 2023 hatte die Kommission jeden Mitgliedstaat mindestens einer Systemprüfung zum Schutz der finanziellen Interessen der Union (PFIU) unterzogen. Im Jahr 2024 führte die Kommission zwei zusätzliche PFIU-Systemprüfungen durch⁹⁶. In Einklang mit ihrer überarbeiteten Prüfstrategie vom Dezember 2023 hat die Kommission eine Risikobewertungsmethode entwickelt, die in jährlicher Umsetzung die Mitgliedstaaten für weitere PFIU-Systemprüfungen auswählen soll.

Anhand ihrer laufenden Prüfungen stellt die Kommission fest, dass sich die Umsetzung der internen Kontrollsysteme in den geprüften Durchführungs- und Koordinierungsstellen insgesamt nach und nach verbessert hat. In einigen Fällen haben die Etappenziele für Prüfungen und Kontrollen einen zusätzlichen Anreiz für eine zeitnahe Weiterverfolgung der Prüfungsempfehlungen geschaffen. Was die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen anbelangt, führte die Kommission weiterhin verstärkte umfassende Kontrollen⁹⁷ im Rahmen von Prüfungen aller Art der internen Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten durch, um zu prüfen, wie diese Systeme die Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen gewährleisten, einschließlich der Wirksamkeit solcher Kontrollen.

Die Kommissionsdienststellen haben auch die Governance der Betrugsbekämpfung auf EU-Ebene für die ARF weiter verbessert, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem OLAF und der EUStA.

Momentaufnahme 11: Zusammenarbeit der Kommission mit dem OLAF und der EUStA in der Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten in der ARF

Bis zum 27. Mai 2025 meldete die Kommission 34 Fälle potenzieller Unregelmäßigkeiten an das OLAF, die bei Ex-post-Prüfungen oder aus offenen Quellen in Bezug auf ARF-unterstützte Maßnahmen ermittelt wurden. Das OLAF informierte die Kommission über weitere 40 Fälle mit insgesamt 74 potenziellen Unregelmäßigkeiten.

Von Umsetzungsbeginn der ARF bis zum 27. Mai 2025 erhielt die Kommission insgesamt 75 Mitteilungen von der EUStA, von denen 64 aktive Gerichtsverfahren oder laufende Ermittlungen betrafen⁹⁸. 80 % der laufenden Fälle, die der Kommission von der EUStA gemeldet wurden, betrafen eine Maßnahme in einem einzigen Mitgliedstaat.

Gemäß einer der Empfehlungen des OLAF erließ die Kommission am 8. Mai 2025 ihren ersten Durchführungsbeschluss zur Kürzung der Unterstützung für die Slowakei um 1,225 Mio. EUR gemäß Artikel 22 Absatz 5 der ARF-Verordnung und Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a der Finanzierungsvereinbarung entsprechend dem Rahmen für „Kürzungen und Einziehungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität“⁹⁹.

Wie diese Zahlen zeigen, sind die Kontrollsysteme auf nationaler und EU-Ebene bei der Aufdeckung von Interessenkonflikten, Betrug und Korruption wirksam.

⁹⁶ Belgien und Litauen.

⁹⁷ Insbesondere setzt die Kommission umfassende Checklisten zur Vergabe öffentlicher Aufträge und staatlicher Beihilfen ein, die im April 2023 eingeführt und im September 2023 genehmigt wurden.

⁹⁸ Zu den Untersuchungen der EUStA siehe auch [Abschnitt 4.1.2](#).

⁹⁹ C/2024/4618, Bekanntmachung der Kommission – Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen.

4.4. Organisierte Kriminalität, Korruption und Interessenkonflikte

Informationen über **organisierte Kriminalität** zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU sind dem Jahresbericht der EUStA zu entnehmen. Darin wies die EUStA darauf hin, dass sie bis Ende 2024 im Rahmen ihrer aktiven Untersuchungen 385 Straftaten im Zusammenhang mit kriminellen Vereinigungen, die sich auf die Schädigung der finanziellen Interessen der Union konzentrierten, untersucht hatte¹⁰⁰.

Bezüglich **Korruption** meldete die EUStA 191 untersuchte Straftaten¹⁰¹ bis Ende 2024. Von 2020 bis 2024 meldeten sieben Länder über das IMS 56 Fälle an die Kommission. Eine Analyse anhand von Daten aus den Jahren 2007 bis 2023 deutet auf unzureichende Meldungen¹⁰² betrügerischer Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Korruption hin. Soweit gemeldet, betraf die Korruption hauptsächlich die Vergabe öffentlicher Aufträge (sowohl vereinfachte/nicht offene als auch offene Verfahren), darunter auch Fälle, bei denen Führungskräfte oder externe Sachverständige beteiligt waren. Dies bestätigt, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge betrugsanfällig ist, weshalb Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich entsprechend untersucht werden sollten. Etwa 20 % dieser Korruptionsfälle ergaben sich aus Kontrollen nach Tipps von Informanten oder in den Medien veröffentlichten Informationen.

Im selben Zeitraum wurden über das IMS 418 Fälle von **Interessenkonflikt** gemeldet (92 % betrafen die Kohäsion, 3 % die Landwirtschaft und 3 % die Heranführung), bei denen es um etwa 159 Mio. EUR ging.

¹⁰⁰ Dies entspricht 6 % der von der EUStA untersuchten Straftaten. Siehe [Abschnitt 4.1.2](#).

¹⁰¹ Dies entspricht 3 % der von der EUStA untersuchten Straftaten. Siehe [Abschnitt 4.1.2](#).

¹⁰² Die Analyse ergab, dass die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Korruption nicht völlig zuverlässig ist, denn mehrere gemeldete Fälle hängen möglicherweise nicht wirklich mit Korruption zusammen.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Schutz der finanziellen Interessen der EU steht in einem zunehmend komplexen und sich rasch wandelnden Umfeld vor erheblichen Herausforderungen. Schnelle Entwicklungen in den Bereichen Technologie, Finanzsysteme und globale organisierte Kriminalität erfordern eine rasche Anpassung der EU an neue Bedrohungen.

Am 16. Juli 2025 hat die Kommission eine Mitteilung über ein Weißbuch zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur angenommen. Diese Mitteilung leitete eine Reflexion über die gesamte EU-Betrugsbekämpfung ein. Es galt, diese Architektur zu prüfen, um Herausforderungen besser anzugehen und Lücken im Schutz der finanziellen Interessen der EU zu schließen. Dieser Prüfungsprozess bietet zudem eine Gelegenheit, die Zusammenarbeit der einzelnen Akteure zu verbessern und zu straffen. Er stützt sich auf die Ergebnisse relevanter laufender Untersuchungen des Rechtsrahmens bestimmter wichtiger Akteure der Betrugsbekämpfung (z. B. Eurojust, Europol, OLAF und EUStA).

Die Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur ergänzt die vorbereitenden Arbeiten für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (MFR). Als Ziel soll eine gestärkte und effizientere Betrugsbekämpfungsarchitektur die Ressourcen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU bestmöglich nutzen und so dem nächsten MFR zugutekommen (insbesondere im Hinblick auf den ergänzenden Charakter und die Koordinierung der Funktionen und Tätigkeiten aller relevanten Akteure).

Auch auf nationaler Ebene sind verstärkte Rahmen entscheidend für eine wirksame Umsetzung der EU-Betrugsbekämpfungsmaßnahmen. Die Komplexität transnationaler Untersuchungen, insbesondere die Verfolgung von Finanzströmen, verdeutlicht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit der EU mit den nationalen Akteuren der Betrugsbekämpfungsarchitektur ist.

In diesem Sinne und unbeschadet der künftigen Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur hat die Kommission anhand der in diesem PIF-Bericht dargelegten Analysen und Ergebnisse einige Bereiche ermittelt, die in den nächsten Absätzen hervorgehoben werden, in denen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Behebung festgestellter Schwachstellen beitragen und konkrete Möglichkeiten für einen verstärkten Schutz der finanziellen Interessen der EU nutzen können.

5.1. Verbesserte Meldung und wirksamere Kommunikationskanäle

Der Austausch zeitnäher, genauer und vollständiger Informationen zwischen den einzelnen Stellen der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur ist von entscheidender Bedeutung. Im Bereich der Meldung und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfällen sind nach wie vor weitere Verbesserungen erforderlich.

Empfehlung 1: Schließen der Meldelücke bezüglich mutmaßlicher Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten

Die Mitgliedstaaten werden daran erinnert, dass alle Unregelmäßigkeiten und Betrugsverdachtsfälle gemäß den Verpflichtungen der sektorspezifischen Vorschriften zeitnah und vollständig der Kommission zu melden sind. Das ermöglicht einen vollständigeren Datensatz auf EU-Ebene und erleichtert bessere Trendanalysen und eine frühzeitige Verhütung und Untersuchung.

In eben diesem Bereich können Synergien der Verwaltungs- und Justizbehörden die Arbeit an zwei Zielen optimieren: der Verfolgung von Betrügern und dem Schutz des EU-Haushalts samt der Wiedereinziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge. Wirksamere Kommunikationskanäle müssen eingerichtet werden, damit die verschiedenen Teile der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur nahtlos die erforderlichen Informationen und Daten austauschen.

Empfehlung 2: Einrichtung wirksamerer Kommunikationskanäle

Eine verbesserte Koordinierung zwischen nationalen Behörden, dem OLAF und der EUStA ist auch erforderlich, damit von EU-Einrichtungen untersuchte Fälle in Einklang mit den einschlägigen sektorspezifischen EU-Rechtsvorschriften so früh wie möglich ordnungsgemäß gemeldet werden.

Die nationalen Behörden müssen Schlupflöcher im Informationsfluss über vermuteten Betrug zum Zeitpunkt ihrer ersten Meldung korrekt ermitteln und beheben. Das gilt darüber hinaus auch bei der Nachverfolgung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren auf nationaler Ebene.

Die Kommission ist entschlossen, die erforderlichen Leitlinien sowie IT-Tools und Unterstützung weiterzuentwickeln und bereitzustellen. Außerdem wird die Kommission die erforderliche Koordinierung der beteiligten Stellen weitestgehend erleichtern.

5.2. Nationale Betrugsbekämpfungsstrategien als Schlüsselement der Governance der Betrugsbekämpfung

Die Kommission hat sich stets für die weitverbreitete Annahme nationaler Betrugsbekämpfungsstrategien zum Schutz der finanziellen Interessen der EU eingesetzt. Diese Strategien können sicherstellen, dass die verschiedenen beteiligten nationalen Akteure einen gemeinsamen Ansatz verfolgen, und die Zusammenarbeit mit der EU erleichtern. Noch ausschlaggebender scheint ihre Rolle bei der fortschreitenden Annahme der nationalen Pläne (zum Beispiel der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne oder der nationalen Landwirtschaftspläne) zu sein, die der Verwendung von EU-Finanzmitteln zugrunde liegen.

Empfehlung 3: Annahme einer nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie

Die Kommission begrüßt ihre Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die noch keine NAFS angenommen haben, dies nunmehr zu tun.

In mehreren Mitgliedstaaten haben sich nationale Betrugsbekämpfungsnetze entwickelt, in denen die nationalen AFCOS häufig eine Schlüsselrolle spielen. Diese Netze bieten die ideale Struktur für eine landesweite Bewertung des Betrugsriskos und folglich für die Entwicklung nationaler Strategien.

Die Kommission unterstützt und fördert diesen Prozess.

5.3. Einsatz innovativer Technologien

Die zunehmende Cyberkriminalität und der Einsatz von KI durch Kriminelle stellen beispiellose Risiken für den EU-Haushalt dar. Die Betrugsbekämpfungsarchitektur muss mit diesen Entwicklungen Schritt halten und modernste Instrumente und Strategien entwickeln. Die Kommission setzt den Aktionsplan zu ihrer Betrugsbekämpfungsstrategie um und legt besonderes Augenmerk auf die Maßnahmen zur Digitalisierung und den Einsatz von IT-Tools zur Betrugsbekämpfung. Dabei ist es auch wichtig, dass die Mitgliedstaaten weiterhin innovative Technologien schnell in ihren Kontrollsysteinen einführen und nutzen.

Empfehlung 4: Digitalisierung als Säule der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie

Die Kommission begrüßt ihre Aufforderung an die nationalen Behörden, die Digitalisierung mit folgenden Zielen in ihre nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien aufzunehmen:

- a) Untersuchung des Ausmaßes der Bedrohung für den EU-Haushalt durch die wachsende Cyberkriminalität und den Einsatz von KI und anderen innovativen Technologien, insbesondere durch die organisierte Kriminalität.

- b) Ermittlung ihrer Wissenslücken und Kompetenzmängel in Bezug auf die Einführung, Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien zur wirksamen Betrugsbekämpfung,
- c) Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um solchen Bedrohungen und Schwachstellen zu begegnen.